ADRK-Zuchtbestimmungen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Grundsatz / Allgemeines
§ 2 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse
§ 3 Züchter und Zuchtrecht (Verkauf einer belegten Hündin, Zuchtmiete)
§ 4 Zwingernamenschutz
§ 5 Zuchtstätte
§ 6 Zwinger- / Zuchtgemeinschaften (ZG)
§ 7 Zuchtverfahren
§ 8 Zuchtwert / Zuchtklassen
§ 9 Ausbildungskennzeichen
§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)
§ 11 Liste für die Zucht nicht zugelassener Rottweiler
§ 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere
§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden
§ 14 Schutzfristen von Hündinnen
§ 15 Deckakt, Deckbuch
§ 16 Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme), Zwingerbuch
§ 17 Welpenabgabe
§ 18 Töten von Welpen mit anatomischen Missbildungen
§ 19 Ammenaufzucht
§ 20 Erbfehler, Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern, Kaiserschnittgeburten
§ 21 Zuchtbuch und deren Eintragungen
§ 22 Zuchtbuchsperre
§ 23 Das Körbuch
§ 24 Das Leistungsbuch
§ 25 Das Register / Registrierung von phänotypischen Rottweilern im ADRK
§ 26 Zuchtwarte
§ 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte
§ 28 ADRK-Zuchtwartstempel
§ 29 Wichtige Aufgaben der (wurfabnehmenden) Zuchtwarte
§ 30 Der Zuchtausschuss
§ 31 Die Ahnentafel
§ 32 Rottweiler Import / Reimport aus dem Ausland, Rottweiler anderer Verbände
§ 33 Zuchtplan

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen zum Zuchtplan in § 33 der Zuchtbestimmungen
- ADRK-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
- ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)
- ADRK-Körordnung
- ADRK-Standardvertrag: Vereinbarung über das Mieten einer Hündin zur Zucht
- ADRK-Standardvertrag: Vereinbarung über den Verkauf einer belegten Hündin

§ 1 Grundsatz / Allgemeines

1. Inkrafttreten

   Diese Zuchtbestimmungen wurden zuletzt mit den Beschlüssen der ADRK-Beiratshauptsitzung vom 21. April 2018 geändert und sind in dieser Form ab 1. Juli 2018 gültig. Sie ersetzen alle vorherigen Fassungen.

2. Ausnahmen

   In jedem Fall kann über kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand entschieden werden. Im Besonderen kann der Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss dem ADRK-Hauptvorstand Ausnahmeregelungen vorschlagen.

3. Veröffentlichung

   Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

4. ADRK - VDH - FCI

   Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH) gelten auch für den Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e.V., Sitz Minden (ADRK), soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den Vorstand des ADRK keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind.

§ 2 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB)
2. Allgemeine Rassehunde-Ausstellungen
3. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

   Die Veranstaltungstermine sollen mit den Terminen der Allgemeinen und Internationalen Ausstellungen des VDH nicht kollidieren. Anträge auf Terminschutz sind über die zuständige Landesgruppe an die Zuchtbuchstelle des ADRK zu richten. Die Durchführung wird durch die Schauordnung des ADRK geregelt.

4. Zuchttauglichkeitsprüfungen (näheres siehe ZTP-Ordnung)
5. Körungen (näheres siehe Körordnung)
6. Leistungsprüfungen und Deutsche Meisterschaften, internationale Meisterschaften. Es gelten die in den FCI-Prüfungsordnungen niedergelegten Bestimmungen sowie die ergänzenden Anweisungen des VDH und ADRK.
7. Das Zuchtbuch, das Leistungsbuch, das Körbuch etc. – näheres siehe die weiteren Ausführungen dieser Ordnung.

§ 3 Züchter und Zuchtrecht (Verkauf einer belegten Hündin, Zuchtmiete)

Als Züchter eines Rottweilers gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin am Tage des Belegens. Maßgebend ist die Eintragung des Eigentümers in der Ahnentafel am Tage des Belegens.

Zu diesen Grundsätzen sind nur zwei Ausnahmen möglich:

1. Verkauf einer belegten Hündin (Mustervertrag siehe Anhang)

   Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer übertragen. Diese Vereinbarung ist der Zuchtbuchstelle bis spätestens 10 Tage vor dem Werfen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, andernfalls gilt der Vorbesitzer als Züchter. Als Unterlagen für die Abtretung des Züchterrechtes sind der Zuchtbuchstelle einzusenden:

a) ordnungsgemäßer Vertrag
b) Ahnentafel der belegt verkauften Hündin
c) Kopie der Belegerlaubnis

2. Zuchtmiete (Mustervertrag siehe Anhang)

Das Mieten einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken ist gestattet. Bei Vereinbarungen über das Decken ist das "Zuchtrecht von Bern 1979" zu beachten. Bei der Verleihung oder Vermietung einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken kommen die Zuchtregeln 1935 zur Anwendung. Die Verwendung des hierfür vorgesehenen Mustervertrages wird verlangt. Der/die Mieter der Hündin wird/werden als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn zwischen **allen (Mit-) Eigentümern** und **dem/den Mieter/n** der Hündin ein Vertrag abgeschlossen wird, der vor dem Deckakt von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden muss.

Die Originalahnentafel mit einem frankierten Einschreibe-Rückumschlag ist zusammen mit dem Antrag auf Zuchtmiete an die Hauptgeschäftsstelle zu schicken.

Die Hündin muss spätestens vom Tage des Belegens an bis zum Absäugen des Wurfes (8 Wochen nach Wurftag) nachweisbar unter ständiger Beaufsichtigung des Mieters sein. Der Zuchtwart hat sich davon zu überzeugen, dass diese Verpflichtungen erfüllt sind, und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit auf dem Wurfmeldeschein. Der Mieter hat die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Nicht zulässig ist es, bei Vermietung der Hündin zu verlangen, dass künftige Jungtiere den Zwingernamen der Mutter führen sollen.

§ 4 Zwingernamenschutz

1. Antrag

Wurfeintragungen können nur auf einen geschützten Zwingernamen erfolgen. Zwingernamenschutz ist bei der Hauptgeschäftsstelle des ADRK formlos zu beantragen unter Angabe von drei Namen, wobei der wünschenswerteste Name zu unterstreichen ist. Namen, die nicht in den allgemeinen Sprachgebrauch passen, und allzu lange Namen sind zu vermeiden; die Zuchtbuchstelle kann diese ablehnen und entscheidet auch darüber, ob der beantragte Name nicht mit einem bereits geschützten Namen verwechselt werden kann. Darum muss der Züchter auch vorsorglich drei Namensvorschläge einreichen. Der Antrag auf Namenschutz ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Der Schutz des Namens wird nach Ablauf der Einspruchsfrist, Zahlung der Gebühren, Besichtigung und Genehmigung der Zucht- und Aufzuchtstätte, erfolgreicher Teilnahme an einem Schulungsseminar sowie schriftlicher Bestätigung durch die ADRK-Hauptgeschäftsstelle des ADRK wirksam. Erst danach ist der Status eines Züchters erreicht, darf eine Hündin belegt werden und steht das Zuchtbuch für Wurfeintragungen für den Neuzüchter offen.

Bei Ablehnung erfolgt keine Begründung. Gegen die Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

Der / die Antragsteller muss / müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied/er im ADRK sein. Zwingernamen, die außerhalb des FCI- oder VDH-Bereiches verwandt wurden oder werden, dürfen nicht im ADRK beantragt werden. Bei Bekanntwerden der Verfehlung kann der Zwingername wieder aberkannt werden.

2. Schulungsseminare

Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters kann erst dann erfolgen, nachdem dieser an einem Schulungsseminar des ADRK mit abschließender schriftlicher Erfolgskontrolle teilgenommen hat. Das Seminar besteht aus einem Schulungstag mit den Themen: ADRK-Zuchtbestimmungen, Anatomie und Physiologie des Rottweilers, Gesetze und Verordnungen um den Hund, Erste Hilfe am Hund mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe, VDH-Ausstellungswesen sowie Welpenaufzucht. Die Teilnahme setzt eine ADRK-Mitgliedschaft voraus und ist in jeder Landesgruppe möglich.

3. Zuchtstättenbesichtigung

   Zwingernamenschutz wird nur gewährt, wenn der zuständige Landesgruppenzuchtwart bzw. Landesgruppenvorsitzende die zukünftige Zuchtstätte besichtigt und befürwortet hat und ein ausführliches Gespräch mit dem Neuzüchter stattgefunden hat.

4. Zuchtbestimmungen

   Im Zuge der Bestätigung des Zwingernamenschutzes ist der Antragsteller verpflichtet, die gültigen Zuchtbestimmungen zu erwerben. Mit der Erlangung eines geschützten Zwingernamens ist der Züchter verpflichtet, die Zuchtbestimmungen des ADRK einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rottweiler in das Zuchtbuch der Rasse eintragen zu lassen.

5. Übertragung des Zwingernamens

   ist nur im Wege der Erbfolge zulässig. Jeder Züchter ist verpflichtet, Anschriftenänderungen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Als Anschriftenänderung gilt auch Namensänderung, z.B. durch Heirat.

6. Erlöschen und Sperrung eines Zwingernamens

   Beim Tod des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwingername, sofern nicht ein Erbe die Weiterführung des Zwingernamens bei der Zuchtbuchstelle beantragt. Dieses muss während einer Frist von fünf Jahren geschehen. Wird innerhalb dieser Frist die Erbfolge nicht angetreten, dann erlischt der Zwingername endgültig. Als Zeitpunkt des Erlöschens gilt der Todestag des Züchters. Zwingernamen für Züchter, die während der letzten zehn Jahre nicht gezüchtet haben, können von der Zuchtbuchstelle gelöscht werden. Sie werden ferner gelöscht, wenn der Züchter durch rechtskräftiges Urteil aus dem ADRK auf Lebenszeit ausgeschlossen wurde. Das Urteil muss die Löschung des Zwingernamens ausdrücklich enthalten. Zwingernamen von Züchtern, die wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemaßregelt worden sind, können gesperrt werden. Eine Sperrung des Zuchtbuches schließt immer eine Sperrung des Zwingernamens ein. Ein Zwinger, der die örtlichen Gegebenheiten, die Sicherheit gegenüber der Umwelt, Sauberkeit oder eine tiergerechte Haltung nach ADRK- und VDH- Maßstäben nicht gewährleistet, kann auf Zeit bzw. auf Dauer durch den ADRK - Vorstand gesperrt werden.

7. Schutzfrist

   Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen freigewordener Zwingername darf nur mit Genehmigung des ADRK weitergegeben werden.

8. Dateiführung

   Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, über sämtliche geschützten Zwingernamen eine Datei zu führen und im Zuchtbuch zu veröffentlichen. Die im Zuchtjahr geschützten Zwingernamen sind mit Angabe des Inhabers und dessen voller Anschrift zu veröffentlichen.

§ 5 Zuchtstätte

1. Grundvoraussetzungen
   Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Die Zuchtstätte muss bei der Wohnstätte liegen.

2. Zuchtstättenbesichtigung und -abnahme

   Zuchtstättenbesichtigungen und -abnahmen erfolgen durch den zuständigen Landesgruppenzuchtwart bzw. Landesgruppenvorsitzenden unter anderem bei Antrag auf Zwingernamenschutz und bei Ortsveränderungen von LG zu LG, bei Zuchtstättenwechsel innerhalb einer LG und bei einer Zuchtpause von mehr als fünf (5) Jahren. Die Zuchtstätte muss den jeweils gültigen Tierschutzverordnungen entsprechen.

3. Kosten

   Die Kosten, die durch die Besichtigung und die Züchterseminare entstehen, trägt der Antragsteller.

4. Alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte

   Für einen Zwinger wird nur eine Zuchtstätte erlaubt. Diese abgenommene und genehmigte Zuchtstätte ist die alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte. Die Ausnahme regelt § 6 Ziff. 1.

§ 6 Zwinger- / Zuchtgemeinschaften (ZG)

1. Zuchtstätte

   Bei Zwinger- / Zuchtgemeinschaften (ZG) kann jedoch bei einem Zuchtpartner eine weitere Zuchtstätte beantragt und genehmigt werden. Maximal sind für Zwinger- / Zuchtgemeinschaften insgesamt zwei Zuchtstätten erlaubt. Die abgenommenen und genehmigten Zuchtstätten sind die alleinigen Wurf- und Aufzuchtstätten. Zu beachten ist: eine komplette oder auch nur teilweise Verlegung innerhalb der genehmigten Wurf- bzw. Aufzuchtstätten ist grundsätzlich nicht, also auch nicht innerhalb von Zwinger- / Zuchtgemeinschaften vom Belegen der Hündin bis zur Endabnahme erlaubt.

2. Wohnsitz von Zwingerinhabern

   Zwingergemeinschaften sind grundsätzlich nur zwei ADRK-Mitgliedern erlaubt, die ihren ersten Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK haben, wobei Familienangehörige in einer häuslichen Gemeinschaft als eine Partei gelten. ADRK-Mitglieder, die auch im Ausland wohnen und Mitinhaber eines geschützten Zwingers sind, müssen sich ausschließlich an die Zuchtbestimmungen des ADRK halten und dürfen keine Rottweilerzucht im Ausland betreiben. Unterschriftsberechtigt ist nur die dem ADRK benannte Person, die auch in erster Linie verantwortlich ist.

§ 7 Zuchtverfahren

In der buchmäßig festgehaltenen Zucht werden die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die praktischen Erfahrungen des Zuchtvereins angewandt.

1. Inzucht

   Ist auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten sein muss. Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten sechs Ahnenreihen beschränkt wird.

   a) enge Inzucht:

      Sind Paarungen zwischen Verwandten 2. und 3. Grades in direkter oder Seitenlinie, z.B. zwischen Halbgeschwistern, Großeltern und Enkeln, Tante und Neffe, Onkel und Nichte, Vetter und Base (Cousin und Cousine). Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Rassehunde-Zuchtvereins.

   b) weite Inzucht:

      Sind Paarungen zwischen Verwandten 4. bis 6. Grades.

2. Linienzucht

   Ist abgeschwächte Verwandtschaftszucht, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und geistigen Merkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf den Ausgangstyp zu erreichen.

3. Fremdlinienzucht

   Ist Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

§ 8 Zuchtwert / Zuchtklassen

Der Zuchtwert eines Hundes leitet sich von seinen Vorfahren ab und schließt seine Nachkommen ein.

1. Zur Zucht zugelassene Rottweiler:

   Sind alle in das Zuchtbuch des ADRK eingetragenen Rottweiler, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des ADRK bestanden haben und für die das Zuchtbuch nicht gesperrt ist.

2. Zur Zucht empfohlene Rottweiler:

   Werden auf Körungen durch eine Auslese unter den zuchttauglichen Hunden ermittelt. Zugelassen zur Körung sind Rottweiler, welche die Bedingungen der ADRK-Körordnung erfüllt haben und für die weder das Zuchtbuch noch das Körbuch gesperrt ist (weiteres siehe Körordnung).

3. Die Zuchtstufen sind:

Kör- und Leistungszucht	KLZ	Die Eltern sind angekört und die Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen.
Körzucht	KZ	Beide Elternteile sind angekört
Leistungszucht	LZ	Die Eltern und Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen
Gebrauchshundzucht	GZ	Die Eltern haben ein Ausbildungskennzeichen
Einfache Zucht	EZ	Nur ein Elternteil hat ein Ausbildungskennzeichen

Maßgebend ist der Status am Tage der Geburt.

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Terminschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG 1 - 3 und IPO 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)

1. Allgemein

   Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

   Eindeutiges Geschlechtsgepräge, Gesundheit und Lebenskraft, Ausdauer, Gebrauchsfähigkeit, vitales, vollständiges Scherengebiss, harte Konstitution, gute Nerven und festes Wesen, Selbstsicherheit, gewünschte rassetypische Triebanlagen.

   Die Hüft- und Ellenbogengelenks-Dysplasie sind Degenerationserscheinungen, welche die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen können. Da sie vererbbar sind, sollte es jeder verantwortungsbewusste Züchter als seine selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit gesunden Gelenkkörpern zur Zucht heranzuziehen.

2. Röntgenaufnahmen / Obergutachten / zugelassene Röntgenstellen

a) Zugelassene Institutionen und Tierärzte

Röntgenaufnahmen für Hüftgelenks-Dysplasie (HD) und Ellenbogengelenks-Dysplasie (ED) dürfen nur bei einem vom ADRK anerkannten Röntgentierarzt in Deutschland erstellt werden, der die dafür vom ADRK zu erwerbende Genehmigung besitzt. Die für die Röntgenuntersuchung zugelassenen Institutionen und Tierärzte sind in "DER ROTTWEILER" veröffentlicht und werden laufend ergänzt. Gutachten und Röntgenaufnahmen werden nur dann anerkannt, wenn sie von einer vom ADRK anerkannten zentralen Auswertungsstelle ausgewertet wurden und der Befund dem ADRK vorliegt.

b) Ergebnisermittlung durch die zentrale ADRK-Röntgenauswertungsstelle

Die Röntgenaufnahmen und deren Ergebnisse sind von der vom ADRK beauftragten zentralen Röntgenauswertungsstelle zu bewerten.

c) Obergutachten

Obergutachten können nach Antrag und Zustimmung durch den ADRK-Hauptvorstand von der zentralen Obergutachterstelle des ADRK eingeholt werden.

d) Eintragung in Ahnentafel

Die vom ADRK anerkannten Ergebnisse der HD und ED der zentralen Auswertungsstelle bzw. der zentralen Obergutachterstelle sind in der Ahnentafel und im Zuchtbuch von der ADRK-Hauptgeschäftsstelle des ADRK einzutragen. Bei Zweifeln an der Originalität einer Röntgenaufnahme ist der Vorstand berechtigt, unter Mitwirkung des Zuchtausschusses ein Obergutachten ohne Begründung anzuordnen.

3. HD = Hüftgelenks-Dysplasie

Um einen Rottweiler für eine Zuchttauglichkeitsprüfung zulassen zu können, gelten hinsichtlich der Hüftgelenks-Dysplasie folgende Bestimmungen: Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung wird anerkannt, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Röntgenuntersuchung mindestens 15 Monate alt war.

Der Befund der HD-Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

ADRK		HD-Beschreibung	Zuchtbeurteilung	VDH	FCI
HD -	=	frei	zucht- und körfähig	HD 0	A 1I2
HD +/-	=	Übergangsform	zucht- und körfähig	HD 1	B 1I2
HD +	=	Leicht	zuchtfähig	HD 2	C 1I2
HD ++	=	mittel	Zuchtverbot	HD 3	D 1I2
HD +++	=	schwer	Zuchtverbot	HD 4	E 1I2
HD 0	=	Untersuchung fehlt	nicht zuchtfähig		

Anmerkung: bei der FCI Einteilung beschreibt die erste Ziffer das linke, die zweite Ziffer das rechte Hüftgelenk.

4. ED = Ellenbogengelenks-Dysplasie

Ab 1. August 1996 sind mit den Hüften gleichzeitig beide Ellenbogen jeweils gestreckt und gebeugt zu röntgen. Es gelten die gleichen Altersbestimmungen wie für die Röntgung der Hüftgelenke. Das Ergebnis der Ellenbogenbeurteilung ist von der vom ADRK beauftragten zentralen Auswertungsstelle in Bewertungsstufen einzuteilen:

ADRK		ED-Beschreibung	Arthrose	Zuchtbeurteilung
ED -	=	frei	frei	zucht- und körfähig
ED +/-	=	Übergangsform	Übergangsform	zucht- und körfähig
ED +	=	leicht	Grad 1 = I	zucht- und körfähig
ED ++	=	mittel	Grad 2 = II	zuchtfähig
ED +++	=	schwer	Grad 3 = III	Zuchtverbot
ED 0	=	Untersuchung fehlt		nicht zuchtfähig

Vor der letzten Änderung der Zuchtbestimmungen zuerkannte Zuchttauglichkeit bezgl. Hüft- und Ellenbogengelenks-Dysplasie bleibt erhalten, sofern nichts anderes bestimmt wurde oder übergeordnete Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

5. Juvenile Laryngeale Paralyse & Polyneuropathie (JLPP)

   Die auf einem einzelnen Defektgen beruhende JLPP ist bei reinerbigem Vorkommen tödlich, weswegen ein Anlageträger nur an einen freien Partner angepaart werden darf. Eine Auswertung von einem anerkannten Labor muss bis zur Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorliegen. Das Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen.

§ 11 Liste für die Zucht nicht zugelassener Rottweiler

1. Allgemein

   Zur Zucht nicht zugelassene Rottweiler haben Mängel, die mit den Rassekennzeichen nicht zu vereinbaren sind oder die Gebrauchstüchtigkeit stark herabsetzen.

2. Zweck der Liste

   Es vererben sich nicht nur die Vorzüge der Eltern, sondern auch deren Fehler. Deshalb müssen Rottweiler mit festgestellten schwerwiegenden Mängeln von der Zucht ausgeschlossen werden. Es gehört zu den einfachen Erkenntnissen der Vererbungswissenschaft, dass ein Rottweiler mit erkennbaren Mängeln als Erbträger dieser Mängel angesehen werden muss und wenigstens zum Teil die schlechten Anlagen auf seine Nachkommen überträgt. Es können auch Rottweiler von der Zucht ausgeschlossen werden, die solche Mängel rezessiv tragen.

3. Folgen

   Wenn aus irgendwelchen Gründen trotzdem Nachkommen aus Rottweilern hervorgehen, die von der Zucht ausgeschlossen sind, können sie nicht in das Zuchtbuch eintragen werden, auch dann nicht, wenn das Zuchtverbot nur über ein Elternteil ausgesprochen wurde.

4. Führung

   Die Liste der von der Zucht ausgeschlossenen Rottweiler wird in der Zuchtbuchstelle geführt. Sie ist Bestandteil des Zuchtbuches und erscheint in diesem. Es gelten dann für den Hund die dort festgelegten Bestimmungen.

§ 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

1. Decktagsgrenze

   Entscheidend für die Einhaltung des Mindestalters und des Höchstalters ist das Datum des (ersten) Deckaktes.

2. Mindestalter

   Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Hündinnen und Rüden 20 Monate.

3. Höchstalter

   Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres, Rüden mit Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus.

§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)
- vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr

zugeführt werden.

Es ist dem Deckrüdenbesitzer gestattet, seinen Rüden 10-mal in einem Kalenderjahr bei einer vom ADRK genehmigten Stelle zur Spermagewinnung vorzustellen. Eine Sperma-

gewinnung ist wie ein Deckakt zu zählen. Die aus der Spermagewinnung hergestellten Besamungseinheiten können beliebig vom Deckrüdenbesitzer verwendet werden.

Jede verwendete bzw. verschickte Besamungseinheit wird dem ADRK durch die Versandbescheinigung der offiziellen Stelle gemeldet und wie ein Deckschein verrechnet. Der Rüde darf innerhalb von Deutschland nur 40 Hündinnen zugeführt werden – egal ob per Natursprung oder Künstlicher Besamung (KB).

§ 14 Schutzfristen von Hündinnen

1. Grundsatz

   In Übereinstimmung mit den Zuchtbestimmungen des VDH dürfen Hündinnen nur einmal im Kalenderjahr einen Wurf haben.

2. Schutzfristen

1 bis 2 Welpen	**Wiederbelegung sofort möglich:** Sofortige Wiederbelegung ist möglich, jedoch bis zu maximal 3 Würfen in 2 Kalenderjahren. Diese Regelung ist damit eine Ausnahme zum Grundsatz: Nur ein Wurf pro Jahr
3 bis 8 Welpen	**Laufendes Kalenderjahr Schutzfrist:** Die Hündin wird vor einem weiteren Wurf im laufenden Kalenderjahr geschützt. Die Wiederbelegung ist ab dem 6. November des Jahres möglich, in dem der Wurf gefallen ist.
ab 9 Welpen	**14 Monate Schutzfrist**: Bis zur erneuten Belegung gelten vierzehn Monate Schutzfrist ab dem ersten Belegtag des letzten Wurfes der Hündin.

3. Maßgebend für Berechnung der Schutzfristen
   Die bis zum 14. Lebenstag an den ADRK gemeldete Welpenzahl ist maßgebend für die Schutzfrist der Hündin. Die Zeiten gelten von Decktag zu Decktag.

§ 15 Deckakt, das Deckbuch

1. Auswahl der Zuchtpartner

   Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen.

2. Kontrollen **vor** dem Deckakt

   a) Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer

   müssen sich vor dem Deckakt unter anderem vergewissern, dass

   - die Zuchtpartner Ahnentafeln des ADRK besitzen und
   - eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben und
   - bei der Paarung beide Zuchtpartner eine bestandene BH-Prüfung und
   - mindestens einer der Zuchtpartner ein Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Ordnung (VPG / IPO) besitzt und
   - beide Zuchtpartner zuchtfähige Hüft- und Ellenbogengelenke besitzen (Ausnahme § 10 Ziff. 3) und
   - beide Partner eine bestandene BH-Prüfung nachweisen können und
   - im zuchtfähigen Alter sind und
   - beide Zuchttiere vor dem Deckakt durch Überprüfung der Tätowier- / Mikrochip-Nummern identifiziert sind und

- dass der eventuelle Eigentumswechsel in der Ahnentafel eingetragen und mit Unterschrift belegt ist.

b) Der / die Deckrüdeneigentümer /-besitzer
   - muss/müssen inländische/s ADRK-Mitglied/er sein; ist eine Organisation (Polizei, Bundeswehr, etc.) Eigentümer, ist eine ADRK-Mitgliedschaft des Hundeführers erforderlich;
   - ist/sind verpflichtet, sich vor dem Deckakt über auferlegte Schutzfristen der zu belegenden Hündin zu vergewissern und
   - hat/haben die Belegerlaubnis der Hündin einzusehen und den Deckschein gemeinsam mit dem Hündinnenbesitzer auszufüllen.

c) Zuchtmiete

   Bei mehreren Eigentümern an einer Hündin ist stets ein Zuchtmietvertrag mit den übrigen Eigentümern abzuschließen.

   Siehe auch weitere Ausführungen "Zuchtmiete" in diesen Bestimmungen.

d) Auslandshündin
   - Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn
   - sie nicht aus dem ADRK stammt
   - sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
   - sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

   Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin mindestens 20 Monate alt ist**,** einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt. Eine Hündin aus dem Ausland darf nur belegt werden, wenn der Hündinnenbesitzer keinen Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK hat. Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüdenbesitzer an den ADRK einzureichen. Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen. Der Deckrüde muss ein Ausbildungskennzeichen besitzen

e) Auslandsrüde

   Um einen ausländischen Rüden handelt es sich, wenn
   - er nicht aus dem ADRK stammt
   - er ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
   - er ohne seine/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

f) Künstliche Besamung / Befruchtung

   Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühltem und tiefgefrorenem, in flüssigem Stickstoff konserviertem, Sperma ist möglich, wenn

   - der Rüde vorher dreimal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat

   Die Samenentnahme muss im zuchtverwendungsfähigen Alter erfolgen. Tiefgefriersperma kann mit Genehmigung des ADRK über den Tod des Rüden hinaus eingesetzt werden.

   Die Samenentnahme, -aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung. Eine Besamung wird analog dem natürlichen Verfahren mit Deckschein und Belegerlaubnis bzw. sonstigen Dokumenten - bei ausländischen Hündinnen - dokumentiert.

   Nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

3. Zuchtzulassung von Rüden und Hündinnen mit FCI-anerkannten Ahnentafeln, die nicht vom ADRK stammen

Rüden und Hündinnen mit FCI-anerkannten Ahnentafeln, die nicht vom ADRK stammen, erhalten auf Antrag eine individuell beschränkte Zuchtzulassung im ADRK, wenn

- ihre Hüftgelenke und Ellenbogengelenke in Deutschland nach ADRK-Regeln geröntgt und ausgewertet worden sind.
- die Hüftgelenke und Ellenbogengelenke ihrer beiden Eltern gemäß den Bestimmungen ihrer Heimatländer geröntgt und ausgewertet worden sind und im Auswertungsergebnis eine Zuchtverwendung nach ADRK-Zuchtbestimmungen zulassen.
- für sie in Deutschland nach den Regeln des ADRK mindestens eine DNA-Probe entnommen worden ist und ein DNA-Fingerprint erstellt sowie eine Analyse bezüglich JLPP durchgeführt worden ist.
- sie eine Begleithundprüfung in Deutschland oder eine solche bei einem ADRK-Leistungsrichter im Ausland abgelegt haben
- sie eine ADRK-Zuchttauglichkeitsprüfung in Deutschland bestanden haben.

Alle weiteren Bestimmungen der Zuchtbestimmungen des ADRK gelten für die genannten Hunde uneingeschränkt.

4. Deckaktmeldung

   Jeder Deckakt, auch mit Hündinnen bzw. Rüden aus dem Ausland, ist der Zuchtbuchstelle zu melden.

   Der Deckakt gilt als vollzogen, wenn der Rüde - auch nur kurzzeitig - in die Hündin eingedrungen ist.

   Der vollständig ausgefüllte Deckschein ist innerhalb von fünf (5) Tagen (Poststempel) an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Bei Rüden aus dem Ausland ist vom Hündinnenbesitzer ein ADRK-Deckschein zu beantragen und mit einzusenden. Eine Freigabe ist vor jedem Deckakt beim HZW schriftlich zu beantragen. Erst nach schriftlicher Deckfreigabe bei ausländischen Rüden kann der Deckakt erfolgen.

   Sofern ausländische Rüden bspw. zu Ausbildungszwecken in Deutschland stehen, können die genehmigten Deckakte auch in Deutschland stattfinden. Es ist jedoch nicht gestattet, ausländische Rüden in Deutschland auf Deckstation zu nehmen und außerhalb der ADRK-Zucht einzusetzen.

5. Das Deckbuch

   a) Pflicht zur Führung

      Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist: Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurftages, der Zuchtbuchnummer und ggf. der Tätowier- / Mikrochip-Nummer; Name und Zuchtbuchnummer, Wurfdatum, Datum der Zuchttauglichkeitsprüfung, der Körung der belegten Zuchthündin und die Anschrift ihres Besitzers; Decktag; Wurfergebnis.

   b) Vorlage und Einsicht

      Das Deckbuch ist beim Belegen der Hündin deren Besitzer vorzulegen. Es ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 16 Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme)

3. Wurfabnahme allgemein

   a) Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei der Erst- und Zweitabnahme eines Wurfes die Tätowier- / Mikrochip-Nummer der Zuchthündin zu kontrollieren. Bei den Wurfabnahmen verzeichnet der Zuchtwart im Wurfmeldeschein seine Wahrnehmungen über den Zustand der Hündin, der Welpen und der Zuchtstätte. Bei Mängeln ist der Zwingerinhaber zur Abhilfe aufzufordern. Bei baulichen Veränderungen ist eine Zwingeranalyse durchzuführen. Wurfmeldescheine ohne die Kontrollvermerke und ADRK-Legitimationsstempel des Zuchtwarts werden von der Zuchtbuchstelle nicht anerkannt und zurückgegeben.

b) Zuchtwarte, die selbst züchten, lassen ihren Wurf durch einen von übergeordneter Stelle zugewiesenen Zuchtwart oder einen Zuchtrichter abnehmen und ihre Wurfmeldescheine bescheinigen.

c) Die Wurfabnahme darf nicht von Zuchtwarten erfolgen, falls diese Besitzer oder Mitbesitzer der Hündin oder des Deckrüden sind, bzw. mit dem Hündinnen- oder Deckrüdenbesitzer in erster oder zweiter Generation verwandt sowie verheiratet oder verschwägert sind.

d) Bei mehr als drei zuchtverwendungsfähigen Hündinnen ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der Verwaltungsbehörde einzuholen und dem ADRK nachzuweisen. Die jeweils zuständigen Zuchtwarte haben bei ihren Besuchen dies zu kontrollieren.

4. Wurfabnahme - Erstabnahme in erster (1.) Lebenswoche

Die Würfe ihres Bereiches haben die wurfabnehmenden Zuchtwarte nach Auftrag durch den zuständigen LG-Zuchtwart in der ersten (1.) Lebenswoche zu besichtigen. Ist keine Erstabnahme erfolgt, besteht kein Anspruch auf Ausstellung von Ahnentafeln. Die erfolgte Erstabnahme, die dabei erfolgten Feststellungen sowie die auf dem Wurfabnahmeformular erfolgten Angaben hat der Zuchtwart durch Unterschrift und ADRK-Legitimationsstempel zu bestätigen.

5. Wurfabnahme - Endabnahme ab der achten (8.) Lebenswoche

Die 2. Besichtigung der Würfe ihres Bereiches haben die wurfabnehmenden Zuchtwarte nach Auftrag durch den zuständigen LG-Zuchtwart ab der achten (8.) Lebenswoche durchzuführen. Bei der zweiten Besichtigung ist der vom Züchter ausgefüllte Wurfmeldeschein sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und durch Unterschriften und ADRK-Legitimationsstempel zu bestätigen. Der Zuchtwart kontrolliert bei der 2. Abnahme auch die durchgeführte Schutzimpfung (Mindestimpfung = SHPL). Es darf keine ansteckende Krankheit im Zwinger herrschen.

Die Mikrochip-Nummern der Mutterhündin und der Welpen sind mit einem Chiplesegerät, für dessen Vorhandensein der Züchter verantwortlich ist, auszulesen und mit dem zugehörigen Klebeetikett im Impfausweis zu vergleichen. Die jeweilige Mikrochip-Nr. ist im Wurfendabnahmeschein einzutragen; ein weiteres Klebeetikett ist später in die Ahnentafel zu kleben.

Von jedem Welpen des abzunehmenden Wurfes ist eine Speichel- oder Blutprobe zur Erstellung des DNA-Codes zu entnehmen. Die Probe ist mit einem Klebeetikett zu versehen und unverzüglich an das zuständige Labor zu senden. Die schriftlichen Unterlagen gehen an die Geschäftsstelle des ADRK. Die Proben werden im Labor eingelagert und dann ausgewertet, wenn der Hund eine Zuchtzulassung erhalten hat.

6. Eintragungsfähigkeit - Wurfeintragung

a) Eintragungsfähigkeit

Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung ist jeder im Wirkungsgebiet des ADRK gezüchtete Rottweiler eintragungsfähig. Als Grundsatz gilt nur die geschlossene Eintragung der Würfe. Die Eintragung des Wurfes muss unter Benutzung des Wurfmeldescheines bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Dies hat bis zum 14. Lebenstag der Welpen zu geschehen. Der von der Zuchtbuchstelle ausgefüllte Wurfmeldeschein wird vom Züchter dem wurfabnehmenden Zuchtwart in der ersten (1.) und achten (8.) Lebenswoche zwecks Kontrolle der Welpen vorgelegt. Die erfolgte Erst- und Zweitabnahme hat der wurfabnehmende Zuchtwart durch Unterschrift und Legitimationsstempel zu bestätigen.

b) Eintragungsanträge

Eintragungsanträge werden nur behandelt, wenn die Richtigkeit der im Wurfmeldeschein gemachten Angaben durch den Züchter und den zugewiesenen Zuchtwart durch eigenhändige Unterschrift bestätigt ist. Verstöße oder wissentlich falsche Angaben werden geahndet.

c) Unterlagen für Eintragungsanträge:

Dem lückenlos ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen sowie vom Zuchtwart bestätigten Wurfmeldeschein sind beizufügen: die Ahnentafel der Mutterhündin, aus der Eigentumsverhältnis und Nachweis der Zuchtzulassung (ZTP oder Körung) klar hervorgehen müssen.

7. Die Zwingerchronik

   a) Pflicht zur Führung

   Jeder Züchter hat eine Zwingerchronik zu führen, in die fortlaufend einzutragen sind: Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurftages; Name und Zuchtbuchnummer, Datum der Zuchttauglichkeitsprüfung oder Körung des verwendeten Deckrüden und die Anschrift des Besitzers; Decktag; Wurftag und Wurfergebnis sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung etc.; Anschriften der Käufer der Jungtiere.

   b) Vorlage und Einsicht

   Die Zwingerchronik ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 17 Welpenabgabe

Die Welpen dürfen vor erfolgter Wurfendabnahme und vor Vollendung der achten (8.) Lebenswoche nicht abgegeben werden. Sie müssen gesund, frei von Ungeziefer und sorgfältig entwurmt sein. Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht (SHPL).

Die Welpen müssen am Tage der Wurfabnahme ein Mindestgewicht haben von: Rüden 5,0 kg, Hündinnen 4,5 kg.

§ 18 Töten von Welpen mit anatomischen Missbildungen

Der Züchter soll ohne Rücksicht auf das Geschlecht die kräftigsten und vitalsten, gut ausgebildeten Welpen der Mutterhündin zur eigenen Aufzucht belassen. Unabhängig von der Wurfstärke des Wurfes sind nicht lebensfähige Welpen unter Beachtung des zurzeit gültigen Tierschutzgesetzes sofort töten zu lassen.

§ 19 Ammenaufzucht

Ammenaufzucht oder Aufzucht mit künstlichen Nährmitteln ist nur gestattet, wenn die Mutterhündin krank wird oder stirbt. Der zuständige Zuchtwart hat die Krankheit oder den Tod der Mutter zu bescheinigen. Wird die Mutter auch beim folgenden Wurf krank, kann sie zur Zucht nicht mehr zugelassen werden. Im Todesfall ist die Ahnentafel einzuziehen und an die Zuchtbuchstelle einzusenden.

§ 20 Erbfehler, Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern, Kaiserschnittgeburten, Manipulationen

1. Bekämpfung

   Der ADRK ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Hunden zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Bericht über diese Entwicklung ist dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches, zu erstatten. Dem ADRK steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte ein Zuchtausschuss zur Seite.

2. Erbfehlerliste

   Desweiteren erstellt der ADRK eine Erbfehlerliste.

3. Paarungen mit erbbedenklichen Fehlern

   Paarungen, die zu Würfen geführt haben, in denen sich Hunde mit erbbedenklichen Fehlern befinden, dürfen nicht wiederholt werden.

4. Kaiserschnittgeburten

   Nach zwei Kaiserschnittgeburten wird die Hündin für zuchtuntauglich erklärt.

5. Überprüfung beim Verdacht der Manipulation

Jegliche Manipulation am Hund zur Vertuschung von im Rassestandard festgelegten Fehlern ist untersagt. Bei Verdacht auf eine solche Manipulation ist der ADRK-Vorstand berechtigt, den Hund auf Kosten des Eigentümers untersuchen zu lassen. Bei Nichtbestätigung werden die Kosten vom ADRK getragen.
Wird die Manipulation nachgewiesen, kann ein Vereinsausschluss und eine Sperrung des Hundes wegen grober Verletzung der Vereinspflichten ausgesprochen werden. Diese Bestimmung gilt auch für alle in diesen Zuchtbestimmungen genannten Veranstaltungen.

§ 21 Zuchtbuch und deren Eintragungen

1. Allgemein

   Gezüchtet werden darf nur mit im Zuchtbuch des ADRK eingetragenen Rottweilern, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben und für die das Zuchtbuch nicht gesperrt ist. ADRK-Mitgliedern mit Hauptwohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK ist es nicht gestattet, in einem weiteren die Rasse Rottweiler betreuenden Zuchtbuch Eintragungen zu beantragen, vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Gleiches gilt für in Hausgemeinschaft lebende Angehörige. Über Ausnahmefälle entscheidet der ADRK-Hauptvorstand.

2. Zweck des Zuchtbuches

   Jede Reinzucht von Rassehunden ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich. Deshalb bildet das Zuchtbuch, in dem alle Nachkommen der in der Zucht verwendeten Tiere fortlaufend eingetragen sind, die Grundlage, an der sich die Züchter orientieren. In Verbindung mit dem Kör- und Leistungsbuch sowie anderen der Zucht dienenden Einrichtungen vermittelt es wertvolle Erkenntnisse, die bei der Zusammenstellung der Zuchtpaare zu beachten sind.

3. Name des Zuchtbuches

   Das Zuchtbuch führt den Namen: Zuchtbuch des Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e.V. (ADRK), Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

4. Zulassung zum Zuchtbuch und Anerkennung anderer Zuchtbücher

   Das Zuchtbuch des ADRK steht allen Züchtern von Rottweilern offen, die Mitglied im ADRK sind und ihren ersten Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK haben. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass nach den Bestimmungen des ADRK gezüchtet wurde, beide Elterntiere im zuständigen Zuchtbuch ihres Geburtslandes eingetragen sind - im Wirkungsgebiet des ADRK in dessen Zuchtbuch - und der Züchter sowie der zuständige Zuchtwart die auf den beiden Wurfmeldescheinen gemachten Angaben durch ihre Unterschrift bestätigen und diese mit dem Legitimationsstempel versehen.

5. Führung des Zuchtbuches

   Das Zuchtbuch wird - wenn nicht anders bestimmt - von einem(r) besonderen Sachbearbeiter(in) bei der Hauptgeschäftsstelle des ADRK geführt. Das Zuchtbuch bleibt mit dem Urheberrecht Eigentum des ADRK; jeder Nachdruck oder die Verwendung von Zuchteintragungen in einem anderen Zuchtbuch ohne die ausdrückliche Genehmigung des ADRK ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Die das Zuchtbuch führende Hauptgeschäftsstelle des ADRK (Zuchtbuchstelle) arbeitet unter strenger Einhaltung dieser Bestimmungen über das Zuchtwesen. Sie hat alle abweichenden oder Zweifelsfragen mit dem Hauptzuchtwart zu besprechen. Sie ist an die Weisungen des Hauptzuchtwartes, dem sie in sachlicher Beziehung untersteht, gebunden.

6. Herausgabe und Bezugsverpflichtung

   Das Zuchtbuch soll nach Ablauf von einem Zuchtjahr = Kalenderjahr gedruckt und herausgegeben werden. In jedem folgenden Band sind die in früheren Ausgaben festgestellten Druckfehler oder Irrtümer zu berichtigen. Jeder Züchter und die Besitzer eines zur Zucht verwendeten Rüden sind verpflichtet, ein Exemplar des Zuchtbuchbandes zu beziehen, in dem ein von ihm gezüchteter Wurf eingetragen ist bzw. der

Rüde als Vaterhund erscheint. Bei der ersten Wurfeintragung des Jahres wird das Zuchtbuch in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist umgehend zu bezahlen. Die Auslieferung erfolgt sofort nach Erscheinen.

Alternativ zum Zuchtbuch kann das Hundeinformationsprogramm DOGBASE bezogen werden. Dies ist zuvor schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zu melden. Der für das Zuchtbuch bezahlte Betrag wird hierbei angerechnet.

7. Gebühren

   Für die Benutzung des Zuchtbuches und des Registers zum Zuchtbuch setzt die Beiratshauptsitzung die Gebühren fest. Sie werden veröffentlicht. Änderungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um wirksam zu werden.

8. Inhalt des Zuchtbuches

   Jeder Rottweiler wird auf einen Rufnamen und den Zwingernamen seines Züchters eingetragen. Rufname, Zwingername und Zuchtbuchnummer bilden ein einheitliches Ganzes. Die Berechtigung zur Hinzufügung von Ausbildungskennzeichen und Ausstellungstiteln wird davon nicht berührt. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Wurfes alle Rufnamen mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Beim ersten Wurf des Züchters sind Namen mit dem Buchstaben A beginnend zu wählen. Die Namen der Hunde weiterer Würfe des gleichen Züchters folgen dem Alphabet, auch wenn es sich um andere Elterntiere handelt. Zusätze zu Rufnamen oder Doppelnamen sind nicht gestattet. Es sind Namen zu wählen, die das Geschlecht erkennen lassen, die gut klingen und die beim Sprechen, Lesen und Schreiben keine Schwierigkeiten bereiten. Andernfalls ist der ADRK berechtigt die Rufnamen zu ändern.

   Für jeden Rottweiler sind die folgenden Angaben genau einzutragen:

   a) Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht;
   b) Zwingername, Name des Züchters;
   c) Wurftag;
   d) Angaben über Wurfstärke, der totgeborenen, getöteten und bis zur Wurfeintragung verendeten und eingegangenen Welpen;
   e) Elterntiere mit ihren Zuchtbuchnummern;
   f) bei allen Rottweilern, die ein Ausbildungskennzeichen auf einer anerkannten Prüfung erworben haben, bildet das Ausbildungskennzeichen einen Bestandteil des zuchtbuchmäßigen Namens;
   g) planmäßige Zuchtleistungen sind hervorzuheben:

      Kör- und Leistungszucht, Körzucht, Leistungszucht, Gebrauchshundzucht
   h) Stand und Entwicklung erblicher Defekte
   i) Beobachtungen aus der Wurfabnahme

9. Nummerierung

   Im Zuchtbuch werden die eingetragenen Rottweiler fortlaufend nummeriert und im jeweiligen Zuchtbuchband in einem alphabetisch geordneten Zwingernamenverzeichnis zusammengefasst.

10. In das Rottweiler-Zuchtbuch werden <u>nicht</u> eingetragen:

    a) Würfe ohne Abstammungsnachweis,
    b) Würfe von Züchtern, denen das Zuchtbuch gesperrt ist,
    c) Würfe aus Eltern, die nicht zur Zucht zugelassen wurden,
    d) Würfe, von denen ein oder beide Elterntier(e) registriert ist / sind,
    e) Würfe, bei denen die Paarungsanforderungen nicht erfüllt waren

       Weiterhin solche Rottweiler, deren Mutterhündin während der betreffenden Hitze von einem anderen als dem angegebenen oder einem weiteren Rüden der gleichen oder einer anderen Rasse oder einem Bastard belegt wurde. Das gleiche gilt,

wenn Zweifel an der angegebenen Abstammung bestehen. Die Ausstellung der entsprechenden Ahnennachweise wird davon abhängig gemacht, welches Ergebnis eine Abstammungsuntersuchung eines anerkannten Labors erzielt. Stellt sich erst nach der Wurfeintragung heraus, dass die Hunde nicht eintragungsfähig sind, ist die Eintragung im Zuchtbuch zu löschen; die Ahnentafeln werden eingezogen. Die Kosten werden nicht erstattet. Als Eintragungsunterlagen werden von der Zuchtbuchstelle nur solche Wurfmeldescheine und Deckscheine anerkannt, die vom ADRK bzw. im Auftrag des ADRK mit einer fortlaufenden Nummer und spezifischen Kennzeichnung ausgegeben wurden.

11. Überprüfung der Eintragungen

    Zur Sicherstellung der Korrektheit der Zuchtbucheintragungen können stichprobenartig oder aufgrund von Verdachtsmomenten Untersuchungen durchgeführt werden; bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente ist dies zwingend. Hierzu zählt insbesondere die Abstammungsüberprüfung mittels dem aktuellen Wissensstand entsprechender Methoden.

    Sofern noch keine geeigneten Proben der betroffenen Hunde (Proband, Vater, Mutter) vorliegen, werden diese im Beisein eines Beauftragten des ADRK entnommen und an ein Untersuchungslabor geschickt. Sind bereits Proben hinterlegt, wird der Abgleich anhand dieser vorgenommen.

    Kann die angegebene Abstammung nicht bestätigt werden, wird die Ahnentafel des fraglichen Hundes eingezogen und für ungültig erklärt. Die entstandenen Kosten trägt in diesem Fall der Hundeeigentümer, im andern Fall der ADRK.

§ 22 Zuchtbuchsperre

1. Mitgliedern wie Nichtmitgliedern kann das Zuchtbuch auf Antrag des Hauptzuchtwartes unter Mitwirkung des Zuchtausschusses und Genehmigung durch den Vorstand gesperrt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:
   a) Missbrauch von Ahnentafeln oder
   b) falsche Angaben bei Anmeldungen zum Zuchtbuch
   c) Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstiges das Wohl der Rasse oder den ADRK schädigendes Verhalten.
2. Die Sperre kann zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden. An Stelle einer Sperre können andere im Rahmen der Satzung vorgesehene Maßnahmen verhängt werden, wenn eine Sperre zu hart erscheint, jedoch mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle die Zuchtsperre ausgesprochen wird.
3. Eine Zuchtbuchsperre betrifft automatisch auch die jeweilige Zuchtstätte und damit auch den/die Zuchtpartner. Diesem/n ist es jedoch freigestellt unter einem anderen ordentlich geschützten Zwingernamen weiter zu züchten.

§ 23 Das Körbuch

1. Zweck des Körbuches

   Es soll für Züchter und Zuchtwarte der Zuchtratgeber sein und dem gewissenhaften Züchter einen Überblick über die zurzeit empfohlenen Rottweiler vermitteln. Es soll insbesondere dem Hündinnen-Besitzer Gelegenheit geben, den in Form und Wesen geeigneten Zuchtpartner auszusuchen.

2. Führung und Inhalt des Körbuches

   Das Körbuch wird von der Zuchtbuchstelle geführt. Im Körbuch werden alle auf den jährlich stattfindenden Körungen neu oder wieder angekörten Rottweiler veröffentlicht; letztere mit dem Hinweis etwaiger Änderungen zu früheren Feststellungen. Für neu anzukörende Rottweiler werden alle Feststellungen der Körung in das Körbuch übernommen. Das Körbuch muss enthalten:

   a) Wurftag, Abstammung, Ausbildungskennzeichen;

b) eingehende Beschreibung des Erscheinungsbildes;

c) eingehende Beschreibung des Wesensbildes;

d) Empfehlungen, Hinweise oder Warnungen bezüglich der Zuchtverbindungen.

3. Herausgabe des Körbuches

   Das Körbuch erscheint als Anhang zum Zuchtbuch.

4. Abnahme des Körbuches

   Die Besitzer von im Körbuch veröffentlichten Rottweilern sind zur Abnahme des betreffenden Zuchtbuches verpflichtet, ebenso die Zuchtwarte.

5. Kosten für Aufnahme ins Körbuch

   Für die Aufnahme in das Körbuch werden keine Gebühren erhoben: die Veröffentlichungsgebühr ist in den Körgebühren enthalten.

§ 24 Das Leistungsbuch

1. Zweck

   Im Leistungsbuch werden die im Laufe eines Jahres geprüften Rottweiler zusammengefasst und dann im Zuchtbuch bekannt gegeben, um Züchtern und Zuchtwarten die Auswahl von ausgebildeten Rottweilern für Zuchtzwecke zu erleichtern.

2. Inhalt

   Im Leistungsbuch finden alle Rottweiler Aufnahme, die im Zuchtbuch eingetragen oder im Register zum Zuchtbuch erfasst sind, sowie Hunde ohne Abstammungsnachweis mit ADRK-Leistungskarte, die an einer vom ADRK oder von sonstigen Organisationen des VDH geschützten Leistungsprüfung teilgenommen haben. Das Leistungsbuch verzeichnet für jeden Rottweiler die Gesamtleistungsbewertung mit Einzelbewertung in den Prüfungsabteilungen.

3. Beurkundung und Gebühren

   Rottweiler, die an einer vom ADRK geschützten Leistungsprüfung teilnehmen wollen, müssen am Tage der Prüfung im Besitz der Leistungskarte ihres Hundes sein. Jede weitere Prüfung ist in diese Karte einzutragen und das Ergebnis durch den amtierenden Leistungsrichter zu bescheinigen. Ausstellung, Eintragungen in das Leistungsheft und Veröffentlichungen erfolgen für ADRK-Mitglieder kostenlos.

§ 25 Das Register / Registrierung von phänotypischen Rottweilern im ADRK

1. Zweck

   Um Hunden, deren Erscheinung und Abstammung auf rassereine Rottweiler schließen lassen, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in das Zuchtbuch des ADRK aber nicht erfüllen, die Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen zu ermöglichen, führt der ADRK neben dem Zuchtbuch ein Register.

2. Eintragungen

   In das Register des ADRK können Rottweiler eingetragen werden, die den Rassekennzeichen entsprechen. Eingetragen werden Rottweiler, die bisher nicht vom ADRK erfasst und kontrolliert wurden, im übrigen die vorgenannten Voraussetzungen und die Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung erfüllen.

3. Führung

   Über die Registrierung wird ein besonderes Register ausgestellt. Es enthält alle nachgewiesenen Ahnen. Das Register erhält eine Nummer. Diese Nummer ist keine Zuchtbuch-Nummer. Das Register bildet einen Anhang zum Zuchtbuch. Die Eintragungen in das Register werden in einem Anhang des Zuchtbuches veröffentlicht.

4. Rechte

   Registrierte Rottweiler können an Leistungsprüfungen teilnehmen, jedoch nicht an den Deutschen Meisterschaften, den Landesausscheidungen und gleichgestellten

Veranstaltungen. Sie können an Rassehunde-Ausstellungen teilnehmen, jedoch keine Siegertitel erringen. Teilnahme an einer Klubsieger-Zuchtschau ist nicht möglich. Zuchteignung kann registrierten Rottweilern nicht zuerkannt werden.

5. Verfahren

   Eigentümer, die ihren Rottweiler registrieren lassen wollen, reichen einen eingehend begründeten Antrag mit allen verfügbaren Unterlagen an die Zuchtbuchstelle des ADRK ein. Nach der Vorprüfung der gemachten Angaben und der Unterlagen durch die Zuchtbuchstelle wird der Antrag dem Hauptzuchtwart zugeleitet. Dieser veranlasst die Überprüfung des Hundes durch einen Zuchtrichter und entscheidet mit dem Zuchtausschuss über den Antrag.

6. Gebühren / anfallende Kosten

   Entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

   a) Beitrag für Mitgliedschaft im ADRK
   b) Register-Antragstellung einschließlich grüner Karte = € 30,-
   c) Vorstellung mit endgültiger Register-Bescheinigung und gelber Leistungskarte = € 51,50

7. Voraussetzung zur Registrierung von phänotypischen Rottweilern im ADRK

   a) Mitgliedschaft des Besitzers im ADRK.
   b) Schriftlicher Antrag zur Registrierung an die Zuchtbuchstelle, die dann durch Vergabe der Register-Nummer die Freigabe zum Kennzeichnen des Hundes mittels ISO-Mikrochip durch einen Tierarzt erteilt.
   c) Nach der nachgewiesenen Kennzeichnung durch einen ISO-Mikrochip bekommt der Hund eine Mischlingsleistungskarte in grün (kann somit an Prüfungen ohne Abteilung C teilnehmen).
   d) Nach Ableistung einer bestandenen Begleithundprüfung: Vorstellung auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung, Wesenstest sowie Gesamt-Feststellung ohne Mannarbeit. Bei positivem Bescheid des amtierenden Richters und Zustimmung des Hauptzuchtwartes, werden dem Hund eine Register-Bescheinigung und eine gelbe Leistungskarte – gegen Gebühr – ausgestellt.

§ 26 Zuchtwarte

1. Der Hauptzuchtwart

   a) Voraussetzungen / Wahl

      Er gehört dem Vorstand des ADRK an. Er wird auf der Grundlage der ADRK-Satzung von der Beiratshauptsitzung gewählt.

   b) Aufgaben / Kompetenzen

      Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen geregelt. Im Besonderen ist der Hauptzuchtwart der Vorsitzende des Zuchtausschusses und hat über die Zucht und die Einhaltung aller dazugehörenden Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, strengstens zu wachen. Er leitet die Klubsieger-Zuchtschau und die Körungen des ADRK.

      Er ist berechtigt Zuchtausnahmen für einen Hund zuzulassen, die mit Mehrheitsbeschluss im Zuchtausschuss befürwortet und vom Vorstand bestätigt werden müssen. Er bestätigt die Wahl der Zuchtwarte, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit; er soll sie schulen und beraten. Er ist zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Er hat für die Herausgabe des Zuchtbuches zu sorgen.

      Er soll wegweisende, die Zucht regelnde und fördernde Anordnungen erlassen. Insbesondere soll er sich der Bekämpfung auftretender Schäden in der Zucht widmen. Seine Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

2. Der Landesgruppen-Zuchtwart

   a) Voraussetzungen / Wahl

      Es muss eine qualifizierte Person sein und wird in der Landesgruppen-Hauptversammlung, gemäß ADRK-/ Landesgruppen-Satzung gewählt und dem Hauptzuchtwart zur Bestätigung vorgeschlagen. Erst nach der Bestätigung durch den Hauptzuchtwart kann der Zuchtwart der Landesgruppe tätig werden.

   b) Aufgaben / Kompetenzen

      Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen geregelt. Im Besonderen hat der Landesgruppenzuchtwart innerhalb der Landesgruppe die bestätigten wurfabnehmenden Zuchtwarte zur Wurf-Erst- und -Endabnahme einzuteilen. Nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart ist der LG-Zuchtwart zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört mit Zustimmung des Landesgruppen-Vorstandes, die Bezirksgruppenzuchtwarte, wurfabnehmenden Zuchtwarte, Züchter und Zuchtinteressierte möglichst einmal jährlich in einem Lehrgang zusammenzufassen, um diese mit den aktuellen Fragen der Zucht vertraut zu machen und die Zucht- und Körbestimmungen gemeinsam zu besprechen. Der Landesgruppenzuchtwart ist zur Teilnahme an der jährlichen Landesgruppenzuchtwartetagung verpflichtet.

3. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart

   a) Voraussetzungen / Wahl

      Es muss eine qualifizierte Person sein und wird in der Bezirksgruppen-Hauptversammlung gemäß ADRK-Bezirksgruppen-Satzung gewählt.

   b) Aufgaben / Kompetenzen

      Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen beschrieben. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart berät und informiert auf örtlicher Ebene am Zuchtgeschehen Interessierte. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart, der nicht gleichzeitig als wurfabnehmender Zuchtwart bestätigt ist, darf keine Wurf-Erst- / -Endabnahme durchführen.

§ 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte

1. Berufung

   Zum wurfabnehmenden Zuchtwart können vom Hauptzuchtwart berufen werden:

   a) Gewählte Bezirksgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Der Bezirksgruppenvorschlag ist über den LG-Zuchtwart mit dessen Stellungnahme an den Hauptzuchtwart einzureichen.
   b) Gewählte Landesgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Landesgruppe. Der LG-Vorschlag ist über den LG-Vorsitzenden an den Hauptzuchtwart einzureichen.
   c) Gewählte Zuchtausschussmitglieder auf Vorschlag der Landesgruppe.
   d) ADRK-Zuchtrichter auf Vorschlag der Landsgruppe.

2. Erforderliche Unterlagen zur Berufung

   Der Hauptzuchtwart kann vor der Berufung auf nachfolgende schriftliche Unterlagen bestehen:

   a) kynologischen Lebenslauf
   b) Aufsatz über die Rechte und Pflichten der (wurfabnehmenden) Zuchtwarte und einen Aufsatz über ein kynologisches Thema, Themenstellung erfolgt durch Hauptzuchtwart
   c) Nachweis züchterischer Tätigkeit. Er muss mindestens drei Würfe nach den Bestimmungen des ADRK gezüchtet haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des ADRK sein
   d) erwünscht: Nachweis über Erfahrung in der Ausbildung von Hunden.

3. Aufgaben / Kompetenzen

   Nur vom Hauptzuchtwart bestätigte wurfabnehmende Zuchtwarte sind nach Auftrag durch den LG-Zuchtwart zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Sie sind zur sorgsamen Ausübung der Zuchtberatung und Überwachung gemäß den Richtlinien des ADRK verpflichtet.

4. Abberufung

   Die Abberufung von wurfabnehmenden Zuchtwarten obliegt ebenfalls dem Hauptzuchtwart und muss nicht begründet werden.

§ 28 ADRK-Zuchtwartstempel

Der Zuchtwart-ADRK-Legitimationsstempel wird vom Hauptzuchtwart über die ADRK-Hauptgeschäftsstelle vergeben, bleibt Eigentum des ADRK und muss auf Verlangen jederzeit unverzüglich an die Hauptgeschäftsstelle des ADRK zurückgegeben werden. Der wurfabnehmende Zuchtwarte ist verpflichtet, grundsätzlich neben seiner Unterschrift den vom ADRK übergebenen Legitimationsstempel anzubringen.

§ 29 Wichtige Aufgaben der (wurfabnehmenden) Zuchtwarte

1. Wurfabnahmen

   Die Würfe ihres Bereiches haben die wurfabnehmenden Zuchtwarte zu besichtigen.

2. Weitere Aufgaben

   Die Beratung der Züchter und die Überwachung der Zucht in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Recht und die Pflicht der Zuchtüberwachung erstrecken sich auf die Zuchttiere (Rüden und Hündinnen), ihre Haltung, ihren Gesundheitszustand sowie in gleicher Weise auf die Würfe.

   Hündinnen-Besitzer sind auf die sichere Verwahrung läufiger Hündinnen aufmerksam zu machen, um ungewollte Deckakte zu vermeiden. Der Zuchtwart hat Mitglieder, die Fehler in der Zucht und Haltung begehen, zu beraten und sie über die Folgen zu belehren, die sich aus solchen Fehlern evtl. für die ganze Rasse ergeben können. Helfen Ratschläge oder Warnungen nicht, oder liegen schwerwiegende Verfehlungen vor, so ist dem Vorstand der Gruppe, dem LG-Zuchtwart und dem Hauptzuchtwart Mitteilung zu machen.

   Sie haben darauf zu achten, dass

   a) nur Rottweiler zur Zucht verwendet werden, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben,
   b) zum Zeitpunkt der Paarung die weiteren Bestimmungen des ADRK eingehalten wurden.

   Sie bitten den Züchter, beim Verkauf der Welpen ihren ganzen Einfluss geltend zu machen, dass die Käufer

   a) dem ADRK beitreten,
   b) die Gelenke (Hüfte + Ellenbogen) ihres Hundes zu gegebener Zeit unbedingt röntgen und die Aufnahme bei der vom ADRK anerkannten Auswertungsstelle begutachten lassen,
   c) ihren Hund unbedingt zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorführen.

   Sie beraten den Züchter beim Führen der Zwingerchronik sowie den Deckrüdenbesitzer beim Führen eines Deckbuches.

   Die Landes- / Bezirksgruppen- und wurfabnehmenden Zuchtwarte sind nicht berechtigt, Zuchtverbote auszusprechen. Zur Erfüllung seiner Pflichten und Wahrnehmung seiner Rechte muss der Zuchtwart mit den Zuchtzielen und den Aufgaben des ADRK voll vertraut sein. Er muss gründliche Erfahrung auf dem Gebiet der Zucht und möglichst auch im Ausbildungswesen besitzen; er muss im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch und in den anderen Einrichtungen des Klubs bewandert sein sowie die wesentlichen Vererbungslinien nach Herkunft und Eigenschaft kennen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zuchtwarte mit den Züchtern ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit ihres Amtes und für die Festigung ihres Ansehens und damit des Klubs. Die in Ausübung seines verantwortlichen Amtes entstandenen nachgewiesenen Kosten, gemäß ADRK-Spesenrichtlinien, sind von den Züchtern bzw. der Stelle, die ihn in Anspruch nimmt, zu erstatten.

3. ADRK-Kontrollpflichten der Zuchtwarte u.a. gemäß VDH
   a) Die Zuchtstätte muss dem Tierschutzgesetz gerecht sein, mit einem gut gesicherten Freilauf, dieses gilt auch für ältere Zuchtstätten.
   b) Die Zwingeranalysen des ADRK gewissenhaft durchzuführen.
   c) Massenhaltung in Zuchtstätten, mehr als drei Zuchthündinnen, dem ADRK zu melden.
   d) Jungzüchtern beratend zu helfen bei Haltung und optimaler Aufzucht und Pflege der Welpen.

§ 30 Der Zuchtausschuss

1. Aufgabe

   Er hat die Aufgabe, alle zur Zucht dienenden Maßnahmen zu erarbeiten und auf den neuesten Stand der kynologischen Forschung zu bringen sowie den Hauptzuchtwart zu unterstützen. Weiter obliegen dem Zuchtausschuss die Aufgaben gemäß der ADRK-Satzung und den weiteren Ordnungen des ADRK.

2. Zusammensetzung

   Die Zusammensetzung des Zuchtausschusses ist in der ADRK-Satzung geregelt.

§ 31 Die Ahnentafel

1. Allgemein

   Rassehunde sind nur solche, deren Vorfahren einwandfrei nachgewiesen werden können. Dieser Nachweis ist nur durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Ahnentafel möglich, aus der sich Zeit und Stelle der Eintragung ergibt. Die Ahnentafeln für Rottweiler werden für das Wirkungsgebiet des ADRK von der Zuchtbuchstelle ausgestellt.

2. Inhalt

   Für jeden ins Zuchtbuch eingetragenen Rottweiler stellt die Zuchtbuchstelle nur eine Ahnentafel aus. Sie enthält:
   a) Rufname, Zwingername, Geschlecht und Kennzeichen des Rottweilers;
   b) Wurftag und Erläuterung über die Wurfstärke;
   c) den Namen des Züchters;
   d) die Zuchtbuchnummer, unter der die Eintragung stattgefunden hat;
   e) die Ahnen auf 4 Generationen;
   f) die Unterschrift des Zuchtbuchführers (oder der Zuchtbuchstelle);
   g) das Siegel der Zuchtbuchstelle;
   h) die eigenhändige Unterschrift des Züchters;
   i) Übertragungsvermerke bei Eigentumswechsel des Rottweilers mit Unterschrift des Verkäufers;
   j) Häufigkeit der Zuchttauglichkeitsprüfungen- / Kör-Vorführungen.

3. Eigentum des ADRK

   Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des ADRK. Sie werden dem Eigentümer des Rottweilers oder sonstigen Besitzberechtigten zu treuen Händen überlassen. Die Zuchtbuchstelle kann jederzeit die Vorlage oder Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

4. Tod des Rottweilers

Im Falle des Todes des Rottweilers ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der evtl. Todesursache an die Zuchtbuchstelle zurückzugeben.

5. Bei Verlust der Ahnentafel

   In Verlust geratene Ahnentafeln können auf Antrag für ungültig erklärt werden. Erst nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der vorgebrachten Beweise fertigt die Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift der Ahnentafel gegen Kostenerstattung an. Der Verlust der Urschrift und deren formale Ungültigkeitserklärung werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Das Original ist – falls es sich doch wieder auffinden sollte – der Zuchtbuchstelle einzusenden.

6. Besitzrecht der Ahnentafel

   Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ADRK besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht aus der Ahnentafel nicht, dann kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel jederzeit einziehen. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel ist den folgenden Berechtigten einzuräumen:

   a) dem Eigentümer des Rottweilers während der Dauer des Eigentumsverhältnisses
   b) dem Pfandgläubiger (bei Verpfändung oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses; sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
   c) dem Mieter einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete; sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

7. Ahnentafel und Rottweiler

   Ahnentafel und Rottweiler sind untrennbar. Bei Verkauf eines Rottweilers ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss deshalb sofort auf der vorgeschriebenen Spalte vermerkt und durch Datum und Unterschrift bestätigt werden. Das Eigentum des Rottweilers und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumserklärungen bewiesen.

8. Verkauf eines Rottweilers ins Ausland

   Bei Verkauf eines Rottweilers in das Ausland muss die Ahnentafel an den VDH, zwecks Ausstellung einer Auslandsanerkennung, eingereicht werden. Evtl. entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

§ 32 Rottweiler Import / Reimport aus dem Ausland, Rottweiler anderer Verbände

1. Rottweiler-Import

   Die aus dem Ausland eingeführten Rottweiler werden nur dann in das Zuchtbuch des ADRK eingetragen, wenn die Ahnentafel von einer Körperschaft stammt, mit welcher der VDH ein Anerkennungs- oder Vertragsverhältnis hat, das von der FCI anerkannt ist. Die Eintragung in das ADRK-Zuchtbuch berechtigt grundsätzlich nicht zur Zuchtzulassung.

   Vor einem Rottweiler-Import zu Zuchtzwecken ist der Zuchtausschuss zu verständigen. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss über eine Zuchtzulassung. Für importierte Hunde ist der röntgenologische Befund (körfähig) der Hüft- und Ellenbogengelenke, ausgestellt von der zuständigen Auswertungsstelle des ADRK, zu erbringen. Vor der Zulassung von ADRK-fremden Hunden (Auslandstieren), Tieren aus anderen deutschen Verbänden, die Mitglied des VDH sind, ist die Genehmigung durch den Zuchtausschuss in Verbindung mit dem Vorstand einzuholen.

   Der ADRK wird Nachkommen aus Eltern oder Großeltern bzw. einem Eltern- oder Großelternteil, die in der Vergangenheit im Zuständigkeitsbereich des ADRK für "zuchtuntauglich" erklärt wurden, keine Zuchtzulassung erteilen.

2. Rottweiler-Reimport

   Wird ein Zuchttier aus dem Ausland reimportiert, erhält das Zuchttier bis zu zwei Jahren Zuchtsperre (nochmaliger Hinweis: eine ADRK-Zucht kann nur im Wirkungsbereich des ADRK in der zugelassenen Zuchtstätte betrieben werden).

3. Rottweiler anderer Vereine bzw. Zuchtverbände

   Desgleichen wird das Zuchtbuch für Rottweiler und dessen Nachkommen gesperrt, die für die Zucht in einem dem ADRK entgegenstehenden Verein oder in einem anderen im Wirkungsgebiet des ADRK befindlichen, die Rasse Rottweiler vertretenden Verein oder Zuchtverband eingesetzt werden oder eingesetzt worden sind. Sie stehen registrierten Hunden gleich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 33 Zuchtplan

a) Bestimmung der Vererbungswahrscheinlichkeit

   Der ADRK bedient sich seit 1991 einer anerkannten Zuchtwertschätzung zur Berechnung der Vererbungserwartung. Diese erfolgt mit dem Verfahren MMP (Mixed Model Predicition) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen. Der wahrscheinlichste Wert für die genetische Veranlagung der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Elternzuchtwerte ((Vaterzuchtwert + Mutterzuchtwert) : 2)

b) Merkmale

   Merkmale, für die derzeit eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird, sind Hüftgelenks-Dysplasie (HD) und Ellenbogengelenks-Dysplasie (ED).

c) Informationen

   Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD- u. ED-Auswertungen.

d) Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

   Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

   Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

e) Auflagen

   Von der Zucht ausgeschlossen sind Tiere mit mittlerer und schwerer HD (entsprechend § 4 Abs. 1.3 der Zuchtordnung des VDH).

   Hunde, die nach der Zuchtordnung des ADRK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD, und ED einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Hunde mit ED-Grad 2 dürfen ausschließlich mit ED-freien Hunden verpaart werden.

f) Grenzwert (Genetischer Wert des Zuchtproduktes)

   Die Grenzwerte werden in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zuchttiere vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss festgelegt und im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht.

   Da bei Zuchtfortschritt die Population immer besser werden wird, ist von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Grenzwerte notwendig.

   Der Züchter und der Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Die aktuellen Zuchtwerte können in der Hauptgeschäftsstelle vor jedem Deckakt angefordert werden. Die Zuchtwerte der Partner dürfen nicht älter als **drei Monate** sein.

g) Verstöße

   Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

Anhang: Ausführungsbestimmungen zum Zuchtplan in § 33 der Zuchtbestimmungen

§ 1 Grundsatz / Allgemeines

1.1 Inkrafttreten

Dieser Zuchtplan wurde mit den Beschlüssen der ADRK-Beiratshauptsitzung aktiviert und wurde vom ADRK Vorstand mit dem 17. April 1999 verabschiedet und ist in dieser Form ab 1. Juli 1999 gültig.

1.2 Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

1.3 ADRK - VDH - FCI

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH) gelten auch für diesen Zuchtplan.

§ 2 Zuchtwertschätzung

Bestimmung der Vererbungswahrscheinlichkeit

Der ADRK bedient sich seit 1991 einer anerkannten Zuchtwertschätzung zur Berechnung der Vererbungserwartung. Diese erfolgt mit dem Verfahren MMP (Mixed Model Predicition) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung von 10 Punkten ausgewiesen.

Der wahrscheinlichste Wert für die genetische Veranlagung der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Elternzuchtwerte ((Vaterzuchtwert + Mutterzuchtwert) : 2)

2.1 Die HD-Zuchtwertschätzung

Informationen

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Auswertungen von Röntgenbildern

2.2 Die ED-Zuchtwertschätzung

Informationen

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die ED-Auswertungen von Röntgenbildern

§ 3 Maßgebende Zuchtwerte für die Paarung

Hunde, die nach der Zuchtordnung des ADRK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für das jeweilige Merkmal einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

Der Grenzwert wird ausgedrückt durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Paarungspartner.

§ 4 Grenzwerte

Grenzwerte werden vom ADRK-Vorstand nach den Bedürfnissen der Zucht festgelegt und im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht. Ziel ist es stets, den Rottweiler zu verbessern und in seiner Population zu festigen.

4.1 Der HD-Grenzwert

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert **"105"** nicht überschreiten.

Formel: Rüdenwert + Hündinnenwert : 2 = Zuchtprodukt

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

4.2 Der ED-Grenzwert

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert **"110"** nicht überschreiten.

Formel: Rüdenwert + Hündinnenwert : 2 = Zuchtprodukt

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

§ 5 Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

Der Züchter und der Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt über die Zulässigkeit der Paarung informieren.

Die Zuchtwerte der Partner dürfen am Decktag nicht älter als drei Monate sein.

§ 6 Anforderungsweise der Zuchtwerte

Die aktuellen Zuchtwerte können in der Hauptgeschäftsstelle vor jedem Deckakt für beide Zuchtpartner angefordert werden. Bis zu **5 Hunde** sind einmal pro Monat frei, wenn diese schriftlich per frankierter Abrufkarte angefordert werden. Es werden jedoch nur Daten von zuchttauglichen Hunden ausgegeben. Angaben zu weiteren Hunden können ebenfalls in Form von Listen angefordert werden, jedoch kann dieses nur gegen Vorauszahlung bzw. Visa, Eurocard/MasterCard oder per Lastschrift erfolgen. Die Erstellungskosten sowie die Porto und Verpackungskosten sind gestaffelt nach dem Arbeitsaufwand.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

Anhang: ADRK-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3 muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub- (Haupt) zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:
- Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: im folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

"Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen "rassespezifische" Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
c) der Krallenlänge und
d) der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur

Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander, möglich:

I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein.
   a) Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsdurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
   b) Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne gegeben wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
   c) Jedem Hund müssen mindestens 10 m^2 plus Hütte zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 5 m^2 mehr gefordert.
   d) Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m^2 sein muss.
   e) Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18°- 20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich, siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
   f) Jedem Hund muss eine wärmegedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
   g) Für tragende, werfende und / oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

      Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

      - Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 - 6 Hunden nicht kleiner sein als 10 m^2 plus Hütte.
      - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
      - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
      - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

- Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
- Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 1.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.

h) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des weiteren gut zu belüften sein.

i) In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

   In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

   Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.

4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1x oder 2x täglich aufsucht.

5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

   Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.

   Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2.2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

   Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 10 m² plus Hütte Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 5 m² hinzuzurechnen.

   Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 20 m² haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.

2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:

a) Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f.).

b) Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

   Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

c) Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

d) Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

e) Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3 beschrieben, beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben, zur Verfügung steht.

5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1. a) Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.

   b) Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.

   Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

   c) Jedem Hund müssen mindestens 10 m² plus Hütte zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 5 m² mehr gefordert.

d) Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.

e) Jedem Hund muss eine wärmegedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.

f) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des weiteren gut zu belüften sein.

2. Für tragende, werfende und / oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss.

   Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.

3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Anhang: ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck
§ 2 Durchführung
§ 3 Anerkennung
§ 4 Voraussetzung
§ 5 Terminschutz
§ 6 Teilnahme
§ 7 Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen
§ 8 Aufgaben des Prüfungsleiters und des Zuchtwartes am ZTP-Tag
§ 9 Unterbringung der Hunde
§ 10 Prüfungsreihenfolge
§ 11 Richterliche Feststellungen
§ 12 Entwicklungsstörungen des Hundes
§ 13 Welche Hunde dürfen auf einer ZTP nicht geführt werden
§ 14 Einzureichende Unterlagen durch den Prüfungsleiter nach der ZTP
§ 15 Eintragungen in die Ahnentafel
§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung
§ 17 Zulassung für FCI-Rottweiler aus Österreich
§ 18 Zulassung für Rottweiler aus dem Ausland

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (Wesensüberprüfung)

§ 1 Zweck

einer Zuchttauglichkeitsprüfung ist es, zuchtgeeignete Rottweiler zu bestimmen und unbrauchbare Hunde von der Zucht auszuschließen.

§ 2 Die Durchführung

obliegt dem ADRK; er überträgt sie auf Antrag seinen Landes- oder Bezirksgruppen. Abnahmeberechtigt ist nur ein Zuchtrichter des ADRK, der in der ADRK-Richterliste eingetragen ist.

§ 3 Anerkennung

einer Bewertung erfolgt nur dann, wenn sie auf einer vom ADRK genehmigten, im Vereinsorgan DER ROTTWEILER termingeschützten und veröffentlichten, öffentlichen ZTP vergeben wurde.

§ 4 Voraussetzung

für eine Terminschutzerteilung ist die Teilnahme von mindestens 8 Hunden und das Vorhandensein geeigneten Geländes. Höchstteilnehmerzahl: 15 pro Tag plus max. drei Wiederholer. Unabhängig von der Mitgliederzahl der Landesgruppen kann auch eine Terminschutzerteilung erfolgen, wenn es weniger Hunde sind, jedoch die Kostenerstattung auf 8 Hunden basiert. Mindestmeldezahl: 5 Hunde.

§ 5 Der Antrag auf Terminschutz für eine ZTP

muss drei Monate im Voraus gestellt werden.

1. Terminschutz wird von den Landes- bzw. Bezirksgruppen auf besonderem Formblatt beantragt. Anträge der BG bedürfen der Zustimmung durch die Landesgruppe bzw. deren Vorsitzenden.
2. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der durchführenden Gruppe und des Veranstaltungsleiters enthalten. Ferner sind genaue Angaben über die Lage des Prüfungsortes sowie den Beginn der ZTP zu machen.
3. Eine ZTP gilt als geschützt, wenn die Bestätigung von der Zuchtbuchstelle erteilt wurde und die Prüfung im Mitteilungsblatt als geschützte Veranstaltung veröffentlicht wurde.
4. ZTP im Anschluss an eine Internationale oder Allgemeine Ausstellung des VDH oder an eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung werden am selben Tag nicht zugelassen.
5. Eine Zuchttauglichkeitsprüfung kann auch im Rahmen der Körung durchgeführt werden.

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP-Untersuchung müssen vorliegen. Ferner ist am Tage der Anmeldung eine bestandene BH-Prüfung nachzuweisen.
2. Die Anmeldung eines Hundes zur ZTP erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Veranstaltungsleiter unter gleichzeitiger Vorlage von:
   a) der Original-Ahnentafel
   b) vollständiger Kopie der Vorder- und Rückseite des Leistungsheftes. Alle Prüfungsdaten (Prüfungsdatum, Prüfungsort, Prüfungsstufe, Wertnoten, Hundeführer, Leistungsrichter etc.) müssen deutlich erkennbar sein
   c) Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundeeigentümern und vom Hundeführer. Die gültigen Originalmitgliedsausweise sind am Tage der ZTP unaufgefordert vorzuzeigen.
   d) Bei Wiedervorführungen nach vorheriger Zurückstellung müssen die Original-ZTP-Berichte aller vorangegangenen Vorführungen unaufgefordert vorgelegt werden.

§ 7 Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen

Eine termingeschützte ZTP ist nach folgenden Bestimmungen durchzuführen:

1. Der Prüfungsleiter nimmt die Meldungen entgegen, prüft die Vollständigkeit und veranlasst notwendige **Nachträge** oder Berichtigungen.

   Die Zuchtbuchstelle ist angewiesen, nur lückenlose Unterlagen zu bearbeiten.
2. Aufgrund der eingereichten Unterlagen bereitet der Prüfungsleiter die Prüfungspapiere (Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung) vor. Er überträgt die eingegangenen Meldungen in eine Liste.

   Diese muss folgende Angaben enthalten:
   a) Name des Hundes
   b) Wurftag
   c) Zuchtbuchnummer
   d) Name des Züchters
   e) Name und Anschrift des Eigentümers und Hundeführers

f) ADRK-Mitgliedsnummern von Eigentümer und Hundeführer.

Diese Liste muss vorab, **spätestens 3 Tage nach Meldeschluss**, zur Zuchtbuchstelle geschickt werden. Eine Ergebnisliste mit den dazugehörigen Unterlagen muss unverzüglich nach der ZTP zur Zuchtbuchstelle geschickt werden.

3. Für die Erfassung der Gebühren ist eine Liste zu führen, aus der die Mitgliedsnummern hervorgehen.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsleiters und des Zuchtwartes am ZTP-Tag

Der Prüfungsleiter und der Zuchtwart haben am Tage der Prüfung dafür zu sorgen, dass der Richter ungestört arbeiten kann, und dass folgende Gegenstände und Hilfskräfte zur Verfügung stehen:

1. Körmaß, Bandmaß, Tisch und Sitzgelegenheiten
2. eine Schreibkraft mit Maschine für das Ausfüllen der Formblätter
3. ein erfahrener Helfer mit entsprechender Ausrüstung und ADRK-Helferausweis
4. eine Schreckschusspistole, Plastikkanister mit Steinen
5. ebener Boden (evtl. Bretterbelag) von mindestens 1 x 2 Meter für die erforderlichen Messungen
6. eine Waage

Der zuständige Zuchtwart assistiert dem Richter weitgehend bei der praktischen Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung.

§ 9 Alle Hunde sind so unterzubringen,

dass sie den Ablauf der Prüfung nicht stören oder selbst gestört werden. Es dürfen keine Hunde ohne Aufforderung an oder in das Prüfungsgelände gebracht werden.

§ 10 Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge

1. Rüden
2. Hündinnen

Vom amtierenden Zuchtrichter wird die Identität anhand der Täto- bzw. Mikrochip-Nr. festgestellt und eine Mundschleimhautprobe zur Erstellung eines DNA-Profils entnommen.

Die einzelnen Hunde werden bewertet:

a) nach Typ, Gebäude, Gliedmaßen, Gangwerk, Gebiss, Haar, etc.
b) Geräuschempfindlichkeit, Unbefangenheit in der Gruppe (Patronenstärke mind. 6 mm)
c) Wesensbeurteilung - Triebanlagen

§ 11 Die vom Richter gemachten Feststellungen

werden nach der Prüfung jedes einzelnen Hundes in das Formblatt "Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung" eingetragen und von ihm unterschrieben. Die Entscheidung des Richters wird gültig, wenn seine Feststellung vom Hauptzuchtwart bestätigt wurde und ein DNA-Profil nach der dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechenden Methode erstellt wurde. Erst dann darf der Hund zur Zucht eingesetzt werden. Die Zuchttauglichkeitserklärung gilt bis zur Vollendung des zuchtverwendungsfähigen Alters, wenn nicht vom Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss die Zuchttauglichkeit aberkannt wird. Sie ist dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben bekannt zu geben.

§ 12 Weist ein Hund Entwicklungsstörungen auf

oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund auf **zwei bis sechs Monate zurückstellen**. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden. Rottweiler, die auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung zurückgestellt wur-

den, können noch zweimal zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Bei Nichtbestehen werden diese Tiere zuchtuntauglich.

Wird ein Rottweiler vorgestellt, der **aufbeißt**, so darf er nicht bewertet werden. Hunde mit diesem Fehler können erst dann wieder zu einer ZTP gebracht werden, wenn sie 2 ½ Jahre oder älter sind. Die Zuchttauglichkeit wird zuerkannt, wenn sich das Gebiss nicht verändert hat.

§ 13 Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden,

die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden. Für Hunde des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen. Der Prüfungsleiter kann auf einer ZTP nicht selbst führen, ein Familienangehöriger kann teilnehmen. Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

Der / die Eigentümer eines Hundes sowie der Hundeführer müssen Mitglied/er des ADRK sein. Ferner werden auf einer ZTP keine Hunde zugelassen, deren beiden letzten (niedrigsten) Ziffern der Täto-Nr. oder Mikrochip-Nr. nicht eindeutig für den Zuchtrichter / Körmeister lesbar sind.

§ 14 Einzureichende Unterlagen durch den Prüfungsleiter nach der ZTP

Nach Abschluss einer ZTP hat der **Prüfungsleiter** alle Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und die Abrechnung mit dem Richter und anderen Berechtigten vorzunehmen. **Spätestens zwei Tage** nach der Prüfung muss er der Zuchtbuchstelle folgende Unterlagen einreichen:

1. Liste der teilgenommenen Hunde, Prüfungsleiter und C-Teil Helfer
2. Abrechnung über vereinnahmte und verausgabte Gelder einschließlich der Belege
3. Formblätter "Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung" einschließlich der dazugehörenden Ahnentafeln und HD- / ED-Auswertungen
4. Der Gebührenüberschuss ist auf das Konto der Zuchtbuchstelle zu überweisen.

§ 15 Eintragungen in die Ahnentafel

1. Eintragungen in die Ahnentafel werden grundsätzlich **nur** durch die ADRK-Hauptgeschäftsstelle vorgenommen.
2. Eingetragen werden:
   a) Bei Teilnahme an der ZTP: Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Ergebnis der ZTP
   b) Bei **Nichtteilnahme** an der ZTP trotz Anmeldung: Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Eintragung der Nichtvorstellung auf einer ZTP durch Abmeldung wegen Krankheit (mit ärztlichem Attest)

   Stellt ein Zuchtrichter des ADRK während der ZTP die Krankheit des Hundes fest, erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel.

§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Richtlinien

   Die praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt in zwei Prüfungsteilen. Der erste Teil dient der Überprüfung des rassetypischen Wesens, und nur der Hund, der den ersten Teil erfolgreich absolviert hat, erhält die Zulassung für den zweiten Prüfungsteil. Im zweiten Teil der Prüfung wird im Sinne der VPG die Selbstsicherheit und das Aktionsverhalten des Hundes überprüft, um auch weiterhin die Gebrauchsfähigkeit des Rottweilers als Dienst-, Sport und Familienhund sicher zu stellen.

   Zu Beginn der ZTP finden sich alle Hundeführer **mit ihren Hunden** auf dem Prüfungsplatz ein. Hier werden sie vom Richter auf die Bedeutung der ZTP als Zuchtin-

strument und für die Erhaltung und Festigung der Gebrauchstüchtigkeit des Rottweilers hingewiesen.

Der Richter erklärt den Teilnehmern Sinn und Zweck der Übungen, die zur Überprüfung des Wesens, des Aktionsverhaltens sowie der Selbstsicherheit erforderlich sind. Während dieser Zeit haben alle teilnehmenden Hundeführer mit ihren Hunden auf dem Platz zu verweilen.

2. Äußere Erscheinung

   Der Richter beginnt mit der Beschreibung der äußeren Erscheinung in Stand und Bewegung. Hierbei kann er sich bereits mit der Wesenslage des Hundes vertraut machen. Unterhaltungen mit dem Besitzer über Haltung, Aufzucht und Umwelteinflüsse werden das Bild vervollständigen.

   Der Richter stellt anhand der Augentafel die Augenfarbe des Hundes fest und beschreibt sie in Zahl und Buchstabe (**1a bis 4a**). Augenfarbe 4b, 5 und 6 bedeutet Zuchtuntauglichkeit.

   Bei Vorliegen von mindestens zwei Berichten (Ausstellungs- oder Nachzuchtbericht) verschiedener ADRK-Richter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, gilt der Hund als vollzahnig. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

3. Geräuschempfindlichkeit

   Sodann werden die Geräuschempfindlichkeit in ruhiger Umgebung und das Verhalten gegenüber friedlichen Personen festgestellt. Auf dem Weg des Hundes zur Personengruppe gibt der Richter **zwei Schüsse** im Abstand von mindestens 5 Sekunden ab. Zeigt der Hund auf den ersten Schuss Reaktionen, so hat der Hundeführer auf Anweisung des Richters den Hund abzuleinen und absitzen zu lassen. Erst danach erfolgt die weitere Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit. Zeigt der Hund weitere Reaktionen, so wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Hunde, die übermäßig geräuschempfindlich sind, können eine Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestehen.

4. Verhalten gegenüber friedlichen Personen
   a) der Hundeführer geht mit seinen Hund zwanglos durch eine Gruppe von etwa 10 Personen, die in Bewegung sind
   b) nach ca. 2 Minuten wird der Hund abgeleint, und der Hundeführer wiederholt die Übung wie in 4.a), nur mit abgeleintem Hund (Freifolge)
   c) der wieder angeleinte Hund wird durch eine Gasse von Personen geführt, die sich zum Ende hin verengt, dabei wird ein Plastikkanister, der mit einigen Steinen gefüllt ist, als akustischer Reiz eingesetzt

   Der Hund soll sich bei jeder Übung frei und unbefangen zeigen, auch noch, wenn sich die Personengruppe etwas enger um den bei Fuß sitzenden Hund schließt. Gerade diese – von der Vorführung der Übung Gruppe bei anderen Prüfungen abweichende Vorführung – lässt in hohem Maße Schlüsse auf die Selbstsicherheit des Hundes sowie auf sein Vertrauen zum Hundeführer zu.

5. Die weitere Wesensüberprüfung bei einer Zuchttauglichkeitsprüfung wird mit den auf der BHS 2005 beschlossenen Ausführungsbestimmungen (s. Anhang) in Anlehnung an die Sporthundeprüfung I durchgeführt. Es soll bei der ZTP besonderer Wert auf die Feststellung der natürlichen ererbten Triebanlagen gelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtbestimmungen.

6. Allgemeines zur Vorbereitung und Durchführung

   Die durchführende BG / LG muss gewährleisten, dass ein geeigneter Probehund zur Verfügung steht. Der eingesetzte **Helfer muss** einen gültigen **ADRK-Helferausweis besitzen**. Er muss streng nach den Anweisungen des Körmeisters / Zuchtrichters arbeiten.

Das Urteil des amtierenden Zuchtrichters bzw. Körmeisters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund evtl. angerichteten Schaden.

§ 17 Zulassung für FCI-Rottweiler aus Österreich

1. Hauptzuchtwart des zuchtbuchführenden Landes

   Der Hauptzuchtwart des Landes, in dem der Rottweiler im Zuchtbuch eingetragen ist, hat nachfolgende Angaben in der Originalahnentafel, die beim ADRK vorgelegt werden muss, schriftlich zu bestätigen bzw. anzugeben, dass

   a) der Rottweiler in Deutschland auf einer ZTP des ADRK vorgeführt werden darf (= Freigabe);

   b) der Rottweiler von einer offiziellen Auswertungsstelle ein HD-Ergebnis attestiert bekam;

      - welches im Land, in dem er im Zuchtbuch eingetragen ist, als zuchtfähig eingestuft und anerkannt,
      - in der Ahnentafel nach FCI Klassifizierung, HD-Grade nach A, B, C, ..., oder nach ADRK-Einteilung (HD ...) eingetragen ist;

        Der Original-Röntgenauswertungsbogen der Auswertungsstelle ist mit einzureichen.

   c) keine erbbedenklichen Fehler einer Zuchtzulassung entgegenstehen;

   d) der Rottweiler in Österreich im Zuchtbuch eingetragen ist und zu einer Zuchtzulassungsprüfung ebenfalls zugelassen werden könnte; dies bedeutet, dass der Hund alle Voraussetzungen (u.a. Alter, HD, Formwert, Zuchtwert etc.) zur Zuchtzulassung im zuchtbuchführenden Land erfüllt.

      Ist der Rottweiler bereits auf einer Zuchtzulassung vorgestellt worden, so hat dies ebenfalls mit dem Ergebnis und der Begründung des Resultats aus der Ahnentafel hervorzugehen.

2. Antrag an ADRK-HZW

   Sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, so kann auf Antrag an den ADRK-Hauptzuchtwart eine Zulassung zu einer Zuchttauglichkeitsprüfung im ADRK für Hunde aus Österreich mit FCI-Ahnentafeln in Aussicht gestellt werden.

3. Keine Zulassung von bereits zuchttauglichen Hunden

   Grundsätzlich nicht zugelassen werden Hunde, die bereits in Österreich eine Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

4. Übrige ADRK-Bestimmungen

   Selbstverständlich müssen ansonsten alle Bestimmungen des ADRK eingehalten sein.

5. Kein Automatismus, Genehmigung in jedem Einzelfall nötig

   Es wird betont, dass diese Regelung keinen Automatismus bedeutet. In jedem Einzelfall ist an den Hauptzuchtwart des ADRK ein Antrag auf Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung des ADRK zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer ZTP des ADRK für Rottweiler außerhalb des Wirkungsgebietes des ADRK besteht nicht.

§ 18 Zulassung für Rottweiler aus dem Ausland

1. Voraussetzung

   Teilnahmeberechtigt sind Rottweiler aus dem Ausland, sofern sie in ausländischem Eigentum stehen und über eine Ahnentafel der FCI bzw. einer von der FCI anerkannten Organisation verfügen. Der Hund muss am Tage der Prüfung **mindestens**

18 Monate und höchstens sechs Jahre alt und darf nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sein. Ferner ist am Tage der Anmeldung eine bestandene BH-Prüfung nachzuweisen.

2. Anmeldung

   Die Anmeldung erfolgt analog zu ADRK-Hunden (vgl. § 6.2). Das Original-Gutachten über den Zustand der Hüftgelenke (HD) und Ellenbogen (ED) muss von einer offiziellen Auswertungsstelle des Herkunftslandes ausgestellt sein.

3. Rute

   Die Rute darf nicht nach dem 01.01.2001 kupiert worden sein.

3. Zuchtzulassung im ADRK

   Eine Zuchtzulassung dieser Hunde im ADRK ist nicht ohne weiteres möglich. Eine Deckerlaubnis bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Zuchtausschusses und des Vorstandes.

Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (Wesensüberprüfung)

Trieb & Aktionsverhalten

Übung 1: Revieren nach dem Helfer
Übung 2: Stellen und Verbellen
Übung 3: Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers
Übung 4: Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase
Übung 5: Angriff auf den Hund aus der Bewegung

Allgemeine Bestimmungen:

Auf einem geeigneten Platz sind an den Längsseiten 6 Verstecke, 3 Verstecke auf jeder Seite, gestaffelt aufgestellt. Der Helfer muss mit einem Schutzanzug, Schutzarm und Softstock ausgerüstet sein. Der Schutzarm muss mit Beißwulst ausgestattet, der Überzug aus Jute gefertigt sein. Wenn es für den Helfer erforderlich ist, den Hund im Auge zu behalten, braucht der Helfer in der Bewachungsphase nicht unbedingt still zu stehen. Er darf aber keine drohende Haltung einnehmen und auch keine Abwehrbewegungen machen. Er muss mit dem Schutzarm seinen Körper decken. Die Art, wie der HF dem HL den Softstock abnimmt, bleibt dem HF überlassen.

Für alle Hunde innerhalb einer ZTP muss derselbe Helfer zum Einsatz kommen. Für Hunde des Helfers oder seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Helfer einzusetzen.
Ein Hundeführer darf bei einer ZTP höchstens 2 Hunde führen.
Hunde, die nicht in der Hand des HF stehen, die nicht oder nur durch tätige Einwirkung des HF ablassen oder die an anderen Körperteilen als an dem dafür vorgesehenen Schutzarm anpacken, müssen disqualifiziert werden.

In allen nichtgenannten Punkten wird auf die jeweils aktuelle Prüfungsordnung des VDH (Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

Bei Hunden, die bei einer Verteidigungsübung versagen oder sich verdrängen lassen, ist die ZTP abzubrechen. Verlässt der Hund in den Übungen 2 – 5 den Helfer mehr als einmal um mehr als 5 m, erfolgt eine Disqualifikation. Gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt ebenfalls eine Disqualifikation. Der Grund der Disqualifikation ist auf dem ZTP Prüfungsbogen anzugeben.

1. Revieren nach dem Helfer/Helferin

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Revieren, Herankommen* (Das HZ für *„Herankommen"* kann auch mit dem Namen des Hundes verbunden werden) = **Voran oder Revier**

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im letzten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund zwischen viertem und fünftem Versteck Aufstellung, so dass zwei Seitenschläge möglich sind. Auf Anweisung des ZR beginnt die Überprüfung im Trieb- & Aktionsverhalten. Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zu vorgenanntem Ausgangspunkt begibt.

Auf ein kurzes Hörzeichen für *„Revieren"* und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm, welche wiederholt werden können, muss sich der Hund schnell vom HF lösen und zielstrebig das fünfte Versteck an- und eng und aufmerksam umlaufen. Ein direktes Senden zum Verbellversteck ist nicht erlaubt.

Hat der Hund den Seitenschlag ausgeführt, ruft ihn der HF mit einem HZ für *„Herankommen" zu* sich heran und weist ihn aus der Bewegung heraus mit erneutem HZ für *„Revieren"* zum Helferversteck ein. Der HF bewegt sich im normalen Schritt auf der gedachten Mittellinie, die er während des Revierens nicht verlassen darf. Der Hund muss sich immer vor dem HF befinden. Wenn der Hund das Helferversteck erreicht hat, muss der HF stehen bleiben, HZ und Sichtzeichen sind dann nicht mehr erlaubt.

c) Bewertung

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigen Anlaufen sowie engem und aufmerksamen Umlaufen der Verstecke entwerten entsprechend. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation. Die Annahme des Verstecks 5 ist nicht zwingend vorgeschrieben, beeinflusst nur die Bewertung.

2. Stellen und Verbellen

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Herankommen, in Grundstellung gehen* = **Hier- Fuß**

b) Ausführung:

Der Hund muss den Helfer aktiv und aufmerksam stellen und anhaltend verbellen. Der Hund darf den Helfer weder anspringen, noch darf er zufassen. Nach einer Verweildauer von ca. 20 Sekunden, geht der HF auf Anweisung des ZR bis auf 5 Schritte direkt an das Versteck heran. Auf Anweisung des ZR ruft der HF seinen Hund in die Grundstellung ab. **Alternativ** ist es dem HF gestattet, seinen Hund am Halsband abzuholen.

c) Bewertung

Einschränkungen beim anhaltenden, fordernden Verbellen und drangvollen Stellen bis zum HZ, unbeeinflusst vom ZR oder vom herankommenden HF, entwerten entsprechend. Verlässt der Hund den Helfer, bevor der HF die Mittellinie auf RA verlässt, so kann der Hund nochmals auf RA zum Helfer gesandt werden. Verbleibt der Hund nun am Helfer, so kann der Schutzdienst fortgesetzt werden. Lässt sich der Hund nicht einsetzen oder verlässt der Hund den Helfer, wird die Übung abgebrochen und der Hund disqualifiziert. Kommt der Hund dem HF beim Herankommen von der Mittellinie an das Versteck entgegen, tritt die 5 m-Regelung in Kraft.

3. Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Fuß gehen, Ablegen, Ablassen* = ***Fuß, Platz, Aus***

b) Ausführung

Auf Anweisung des ZR fordert der HF den Helfer auf, aus dem Versteck herauszutreten. Der Helfer begibt sich in normaler Gangart zu dem markierten Ausgangspunkt für den Fluchtversuch. Auf Anweisung des ZR begibt sich der HF mit seinem frei folgenden Hund oder am Halsband zu der markierten Ablageposition für den Fluchtversuch. Die Distanz zwischen Helfer und Hund beträgt 5 Schritte. Der HF lässt seinen bewachenden Hund in Platzposition zurück und begibt sich zum Versteck. Er hat Sichtkontakt zu seinem Hund, dem HL und dem ZR. Auf Anweisung des ZR unternimmt der Helfer einen Fluchtversuch. Der Hund muss ohne zu zögern den Fluchtversuch selbständig durch energisches und

kräftiges Zufassen wirksam vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Auf Anweisung des ZR steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen.

Der HF kann ein HZ für *„Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weiteren HZ für *„Ablassen".* Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles, energisches Reagieren und Nachgehen mit kräftigem Zufassen und wirksamem Verhindern der Flucht, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, aufmerksames Bewachen dicht am Helfer. Bleibt der Hund liegen, oder hat der Hund nicht innerhalb von ca. 20 Schritten die Flucht durch Zufassen und Festhalten vereitelt, erfolgt eine Disqualifikation.

4. Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Ablassen, in Grundstellung gehen =* ***Aus, Fuß***

b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des ZR steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für *„Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weiteren HZ für *„Ablassen".* Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ für *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer nicht abgenommen.

Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zum Ausgangspunkt der Übung 5 begibt.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

Verlässt der Hund den Helfer oder gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt eine Disqualifikation.

5. Angriff auf den Hund aus der Bewegung

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Absitzen, Abwehren, Ablassen, in Grundstellung gehen, Fuß gehen =* **Sitz, Stell oder Voran, Aus, Fuß**

b) Ausführung

Der HF wird mit seinem Hund auf der Mittellinie in der Höhe des ersten Versteckes eingewiesen. Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Der HL verlässt auf Anweisung des ZR sein ihm zugewiesenes Versteck und überquert in normalem Schritt das Vorführgelände bis zur Mittellinie und geht aus dem normalen Schritt direkt in den Laufschritt über und greift den HF und Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und Drohbewegungen mit dem Softstock frontal an.

Sobald sich der HL dem HF und seinem Hund auf 40 Schritte genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des ZR seinen Hund mit dem HZ für *„Abwehren"* **Stell oder Voran** frei. Der Hund muss den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufassen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Der HF selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des ZR stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für *„Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ für *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen. Auf Anweisung des ZR wird der Hund angeleint.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum ZR über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein HZ für *„Fuß gehen"* ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem ZR hält die Gruppe an, der HF übergibt dem ZR den Softstock und meldet die „Übung" als beendet.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Energische Verteidigung mit kräftigem Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

Anhang: ADRK-Körordnung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck
§ 2 Voraussetzung zur Körung
§ 3 Unterlagen für die Körung
§ 4 Die Anmeldung
§ 5 Der Körort
§ 6 Bestimmungen für die Durchführung einer Körung
§ 7 Dauer der Ankörung
§ 8 Ablauf des zuchtverwendungsfähigen Alters
§ 9 Gültigkeit der Körung
§ 10 Endgültige Zulassung
§ 11 Wesensüberprüfung bei einer Körung
§ 12 Durchführung der weiteren Wesensüberprüfung
§ 13 Allgemeines
§ 14 Vergabe der Körung
§ 15 Durchführungsbestimmungen für die Frühjahrs- und Herbstkörung im ADRK e.V.

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen für eine Körung (Wesensüberprüfung)

§ 1 Zweck

aus den zuchttauglich erklärten Hunden die besten herauszufinden, um sie verstärkt in der Zucht einsetzen zu können, sowohl zur Formwertverbesserung als auch Steigerung der Gebrauchsfähigkeit

§ 2 Voraussetzung zur Körung ist

1. ein Mindestalter von 30 Monaten bei Rüden und Hündinnen, ein Höchstalter von sieben Jahren (vollendetes 7. Lebensjahr unabhängig ob An- oder EzA-Körung);
2. eine bestandene ZTP;
3. dass der Hund auf **drei** Rassehunde-Ausstellungen (2-mal in der Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshund- oder Championklasse) von mindestens zwei ADRK-Zuchtrichtern mit "vorzüglich" oder "sehr gut" bewertet worden ist;
4. dass der Hund **am Tage der Anmeldung** im Besitz folgender, im Wirkungsgebiet des ADRK bei einem ADRK-Leistungsrichter abgelegten Ausbildungskennzeichen ist:

   Rüden: VPG 3 oder IPO 3
   Hündinnen: VPG 1 oder IPO 1;
5. dass der Hund eine Ausdauerprüfung abgelegt hat;
6. dass der Nachweis zucht- und körfähiger Hüft- und Ellenbogengelenke (sofern nach dem 31.07.1996 geröntgt) erbracht wurde - ausgewertet bei der vom Klub anerkannten Auswertungsstelle;
7. ausreichende Pigmentierung; Hunde ohne Pigmentierung der Innenlefzen können nicht gekört werden; dunkle Augen (1a bis 3a)
8. dass der Hund nicht mit einer Zuchtbuch-, Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt ist;

9. Rottweiler aus dem Ausland müssen in ausländischem Eigentum stehen und über eine Ahnentafel der FCI bzw. einer von der FCI anerkannten Organisation verfügen.

   Der Nachweis zucht- und körfähiger Hüft- und Ellenbogengelenke muss von einer offiziellen Auswertungsstelle des Herkunftslandes ausgestellt sein.

   Die Rute darf nicht nach dem 01.01.2001 kupiert worden sein.

§ 3 Unterlagen für die Körung

Am **Meldeschlusstag** (Poststempel) müssen für jeden Hund folgende **Original-Unterlagen** vorliegen:

1. die Ahnentafel
2. das Formblatt "Ergebnis der ZTP"
3. das Leistungsheft
4. die erforderlichen Richterberichte mit den Bewertungen "V" oder "SG"
5. das Gutachten über den Zustand der Hüft- und Ellenbogengelenke
6. Körbericht der vorausgegangenen Körung
7. Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundemiteigentümern und vom Hundeführer. Die Originalausweise sind am Tage der Körung unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 4 Die Anmeldung

eines Hundes zur Körung erfolgt nach dem Aufruf zur Körung an den HZW, unter Vorlage der in Nummer 3 geforderten Unterlagen, die mindestens bis zum in der Klubzeitschrift "DR" veröffentlichten Meldeschluss in der ADRK-Geschäftsstelle eingegangen sein müssen.

§ 5 Der Körort

wird vom Beirat festgelegt und in der Klubzeitschrift "DER ROTTWEILER" veröffentlicht.

§ 6 Für die Durchführung einer Körung

gelten die Bestimmungen der Zuchttauglichkeitsprüfung sinngemäß, mit Ausnahme der weiteren Wesensüberprüfung. Abnahmeberechtigt ist nur ein ADRK-Körmeister, der als Zuchtrichter des ADRK in der ADRK-Richterliste eingetragen ist.

§ 7 Dauer der Ankörung

1. Die Körung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Nach Ablauf der Frist gilt der Hund als abgekört.
3. Die Körung auf die Dauer des zuchtverwendungsfähigen Alters kann erfolgen, wenn bei Rüden Würfe ohne erbbedenkliche Fehler nachgewiesen werden. Die Mindestvoraussetzung sind bei Rüden drei Deckakte, nach denen Würfe gefallen sind. Bei Hündinnen mindestens ein erfolgreich aufgezogener Wurf ohne erbbedenkliche Fehler. Zur EzA-Körung können nur Hunde nach bestandener Erstankörung und frühestens 3 Körungen später wieder vorgestellt werden. Bei nicht bestandener EzA-Körung gilt der Hund als abgekört. Ein bei der Erstankörung zurückgestellter Hund kann nur einmal erneut vorgestellt werden.

   Bei der Nichtankörung auf der EzA-Körung ist eine einmalige Wiederholung bei der nächsten Körung möglich. Ein Hund, der bei einer Erstankörung nicht besteht, kann die Körung wiederholen, sofern es sich nicht um einen zuchtausschließenden Fehler handelt. Die erworbene ZTP bleibt erhalten.

§ 8 Nach Ablauf des zuchtverwendungsfähigen Alters gilt der Hund automatisch als abgekört.

§ 9 Ein Rottweiler gilt erst dann als gekört,

wenn das Urteil der beiden amtierenden Körmeister und alle Unterlagen bei der Zuchtbuchstelle vorliegen, der Körschein vom HZW unterschrieben und die Ergebnisse der Körung veröffentlicht sind. Bei Ankörung oder Abkörung besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehender an den ADRK. Jeder Schadensersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden. Das Urteil des amtierenden Körmeisters oder Richters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.

Eine Zuchtzulassung im ADRK für angekörte ausländische Rottweiler ist vorerst nicht möglich.

§ 10 Die endgültige Zulassung

eines Hundes zur Körung unterliegt der Entscheidung des Zuchtausschusses. Der HZW muss die Unterlagen der Hunde, bei denen er eine Körung auf EzA für nicht möglich erachtet, dem Zuchtausschuss zur Entscheidung vorlegen.

Hunde können, trotz erlittenen Zahnverlustes, zur Körung bzw. EzA-Körung vorgeführt werden. Voraussetzungen dafür sind: Eine mit Nachweis über ein korrektes und vollständiges Scherengebiss bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung und die drei geforderten Ausstellungsbewertungen.

§ 11 Die Wesensüberprüfung bei einer

a) Erstkörung

Nachdem schon beim Wiegen und Messen die Wesenslage eines Hunde in etwa offenbar wird, erfolgt eine Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit und des Verhaltens in der Gruppe (analog der Zuchttauglichkeitsprüfung).

b) EzA-Körung

Das Vermessen und Verwiegen sowie die Standmusterung und die Gruppenarbeit werden wie unter a) durchgeführt. Danach wird der Hund auf dem Platz ca. 30 Schritt vom Hundeführer entfernt abgelegt. Eine Gruppe von mindestens 8 Personen stellt sich im Rücken des Hundes auf. Auf Anweisung des Richters bewegt sich diese Gruppe in zügiger Gangart an dem Hund vorbei auf den Hundeführer zu. Verlässt ein Hund den angewiesenen Platz und der Zuchtrichter erkennt ein ängstliches oder unsicheres Verhalten, wird dieser Hund von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 12 Weitere Überprüfungen

Wesensüberprüfung bei der Erst- und EzA-Körung

Diese wird mit den auf der BHS 2005 beschlossenen Ausführungsbestimmungen (s. Anhang) in Anlehnung an die Sporthundeprüfung III vorgenommen, wobei besonderer Wert auf Feststellung der natürlich ererbten Triebanlagen gelegt werden soll. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtbestimmungen.

§ 13 Allgemeines

Als **Körungsgelände** ist vom Veranstalter ein Sportgelände zur Verfügung zu stellen. Über das Nutzungsrecht für die Veranstaltung ist dem ADRK spätestens 6 Monate vor dem Körungstermin ein rechtsgültiger Vertrag als Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Das Urteil des amtierenden Körmeisters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.

Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund evtl. angerichteten Schaden. Der Eigentümer / die Eigentümer eines Hundes sowie der Hundeführer müssen Mitglied des ADRK sein.

§ 14 Vergabe der Körung

1. Bei der Vergabe der Körung (Frühjahr / Herbst) ist derjenige Bewerber zu bevorzugen, der davor eine DM-FH durchgeführt hatte.
2. Danach ist derjenige Bewerber zu bevorzugen, der davor eine DM-VPG durchgeführt hatte.
3. Im Anschluss daran ist derjenige Bewerber zu bevorzugen, der davor eine Klubsieger-Zuchtschau durchgeführt hatte.

§ 15 Durchführungsbestimmungen für die Frühjahrs- und Herbstkörung im ADRK e.V.

1. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß dem Beschluss der Beiratshauptsitzung des ADRK e.V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Frühjahrs- oder Herbstkörung übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
2. Es können nur Rottweiler teilnehmen, die ADRK-Ahnentafeln besitzen und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sind. Die Meldeunterlagen der Teilnehmer, die sich für die Körung gemeldet haben, werden vom Gesamtleiter (in der Regel der HZW) geprüft. Die Teilnehmer werden vom ADRK benachrichtigt. Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und die Anfangszeiten u.a. Eine detaillierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter - nachfolgend GL genannt - 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 60 Hunde. Der Posteingang ist für die Annahme maßgebend.
3. Die Startnummer und die Startzeit werden vom GL festgelegt.

   Die Startnummern werden den Körungsteilnehmern vom ADRK zur Verfügung gestellt. Diese sind ausschließlich zu benutzen.
4. Der Termin für die Durchführung der Körung wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt, und die Körmeister - nachfolgend KM genannt - werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.
5. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Körordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmung vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.
6. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen. Der AR stellt sechs Personen für die Gruppe; einheitliche Sportkleidung (Trainingsanzug) ist erwünscht.
7. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung der KM und der Schutzdiensthelfer für die Körung übernimmt der ADRK.
8. Die Schutzdiensthelfer werden vom GL bestimmt und berufen, wobei der AR dem GL mindestens einen qualifizierten Ersatzhelfer zur Verfügung stellen muss.
9. Pro Veranstaltungstag hat der AR zwei geeignete VPG III-Hunde bereitzuhalten, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind. Ferner sind am Vorabend der Veranstaltung vier weitere Schutzhunde zur Einstellung der Helfer zur Verfügung zu stellen.
10. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes – Platz mit Grasbelag in der Mindestgröße von 40 m x 80 m – sowie aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände verantwortlich. Ferner hat der AR für genügend Unterstellmöglichkeiten – bei widrigen Witterungsverhältnissen – zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes mit festem Boden empfohlen.

11. Der AR installiert eine technisch einwandfreie Lautsprecheranlage, die auf dem gesamten Körgelände deutlich zu hören ist. Ferner ist aus Ersatzgründen ein funktionstüchtiges Megaphon bereit zu halten. Die entstehenden Kosten trägt der AR. Den Sprecher stellt der ADRK.
12. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR aufgestellt werden.
13. Die Schutzarmüberzüge werden vom GL des ADRK zur Verfügung gestellt. Diese werden nach vier Hunden gegen andere Schutzarmüberzüge ausgetauscht. Ferner stellt der ADRK Schlagstöcke. Zwei funktionierende Pistolen und Patronen sind vom AR zur Verfügung zu stellen. Für eine entsprechende Umkleidemöglichkeit für die Schutzdiensthelfer zu sorgen.
14. Der Aufenthalt im Vorführgelände oder in Sichtweite des Vorführgeländes bei der Abtlg. C ist nur dem unmittelbar startenden Hund gestattet. Alle anderen Teilnehmer haben ihre Hunde in sicherer Verwahrung zu halten und den Aufruf abzuwarten.
15. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der ADRK.
16. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, GL, KM, Schutzdiensthelfer und den ADRK-Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.
17. Straßen und Wege zum Körgelände sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.
18. Ausreichende und saubere Sanitäranlagen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
19. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der Körung erstmalig im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Für die Funktionäre und Schutzdiensthelfer sind geeignete Hotelunterkünfte vom AR bereit zu halten, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
20. Die Hundeführer auf der Körung müssen ihre Hunde in sportlicher Kleidung (Trainingsanzug oder dunkle Hose mit weißem Hemd) vorführen. Auch nicht gekörte Hunde haben beim Verlesen des Körberichtes auf der Standfläche anwesend zu sein.
21. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gemäß den Schutzvorschriften gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zum Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Tages ordnungsgemäß vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
22. Die Kosten für GL, KM und Schutzdiensthelfer trägt der ADRK. Die Startgebühr der Teilnehmer vereinnahmt der ADRK.
23. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen.
24. Die örtliche Werbung für die Körung obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.
25. Zum Veranstaltungsgelände ist freier Zutritt zu gewähren. Alle Einnahmen aus sonstigen Eintrittserlösen verbleiben dem AR.

26. Der ADRK erstellt durch die Hauptgeschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte und Schreibmaschinen werden vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt.
27. Die Plakate und der Katalog der Körung werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.
28. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen ist Sache des AR. Dem ADRK-Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
29. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
30. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung.
31. Die Bild- und Tonrechte - auch auszugsweise - an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
32. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der Körung sowie des Festabends kann der AR mit einem Bußgeld belegt werden. Die Höhe des Bußgeldes wird vom ADRK-Vorstand vorgeschlagen und vom Beirat festgelegt.
33. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR weder an den ADRK noch an die LG stellen.

Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Körung (Wesensüberprüfung)

Trieb & Aktionsverhalten

Übung 1 : Revieren nach dem Helfer
Übung 2 : Stellen und Verbellen
Übung 3 : Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers
Übung 4 : Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase
Übung 5 : Rückentransport
Übung 6 : Überfall auf den Hund aus dem Rückentransport
Übung 7 : Angriff auf den Hund aus der Bewegung
Übung 8 : Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

Allgemeine Bestimmungen:

Auf einem geeigneten Platz sind an den Längsseiten 6 Verstecke, 3 Verstecke auf jeder Seite, gestaffelt aufgestellt. Die notwendigen Markierungen müssen für HF, KM und Helfer gut sichtbar sein.

Der Helfer muss mit einem Schutzanzug, Schutzarm und Softstock ausgerüstet sein. Der Schutzarm muss mit Beißwulst ausgestattet, der Überzug aus Jute gefertigt sein. Wenn es für den Helfer erforderlich ist, den Hund im Auge zu behalten, braucht der Helfer in der Bewachungsphase nicht unbedingt still zu stehen. Er darf aber keine drohende Haltung einnehmen und auch keine Abwehrbewegungen machen. Er muss mit dem Schutzarm seinen Körper decken. Die Art, wie der HF dem HL den Softstock abnimmt, bleibt dem HF überlassen.

Für alle Hunde innerhalb der Körung müssen zwei Helfer zum Einsatz kommen.

Hunde, die nicht in der Hand des HF stehen, die nach Verteidigungsübungen nicht oder nur durch tätige Einwirkung des HF (Berühren) ablassen, oder die an anderen Körperteilen als an dem dafür vorgesehenen Schutzarm anpacken, müssen disqualifiziert werden.

Bei Hunden die bei einer Verteidigungsübung versagen oder sich verdrängen lassen, ist die Körung abzubrechen. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt ebenfalls eine Disqualifikation. Der Grund der Disqualifikation ist auf dem Kör-Prüfungsbogen anzugeben.

1. Revieren nach dem Helfer

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Revieren, Herankommen* (Das HZ *„Herankommen"* kann auch in Verbindung mit dem Namen des Hundes gegeben werden) = **Voran oder Revier, Hier**

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im letzten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund vor dem ersten Versteck Aufstellung, so dass sechs Seitenschläge möglich sind. Auf Anweisung des KM beginnt die Körung. Auf ein kurzes Hörzeichen für *„Revieren"* und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm, welche wiederholt werden können, muss sich der Hund schnell vom HF lösen und zielstrebig das angewiesene Versteck an-, und eng und aufmerksam umlaufen. Hat der Hund einen Seitenschlag ausgeführt, ruft ihn der HF mit einem HZ für *„Herankommen" zu* sich heran und weist ihn aus der Bewegung heraus mit erneutem HZ für *„Revieren"* zum nächsten Versteck ein. Der HF bewegt sich im normalen Schritt auf der gedachten Mittellinie, die er während des Revierens nicht verlassen darf. Der Hund muss sich immer vor dem HF befinden. Wenn der Hund das Helferversteck erreicht hat, muss der HF stehen bleiben, HZ sind dann nicht mehr erlaubt.

c) Bewertung

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigen Anlaufen sowie engem und aufmerksamen Umlaufen der Verstecke entwerten entsprechend. Ein Leerversteck muss genommen werden. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation.

2. Stellen und Verbellen

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Herankommen, in Grundstellung gehen* = **Hier - Fuß**

b) Ausführung

Der Hund muss den Helfer aktiv und aufmerksam stellen und anhaltend verbellen. Der Hund darf den Helfer weder anspringen, noch darf er zufassen. Nach einer Verweildauer von ca. 20 Sekunden, geht der HF auf Anweisung des KM bis auf 5 Schritte an das Versteck heran. Auf Anweisung des KM ruft der HF seinen Hund in die Grundstellung ab.

c) Bewertung

Einschränkungen beim anhaltenden, fordernden Verbellen und drangvollen Stellen bis zum HZ, unbeeinflusst vom KM oder vom herankommenden HF, entwerten entsprechend. Lässt sich der Hund nicht einsetzen oder verlässt der Hund den Helfer, erfolgt eine Disqualifikation.

3. Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Fuß gehen, Ablegen, Ablassen* = **Fuß, Platz, Aus**

b) Ausführung

Auf Anweisung des KM fordert der HF den Helfer auf, aus dem Versteck herauszutreten. Der Helfer begibt sich in normaler Gangart zu dem markierten Ausgangspunkt für den Fluchtversuch. Auf Anweisung des KM begibt sich der HF mit seinem frei folgenden Hund

zu der markierten Ablageposition für den Fluchtversuch. Die Distanz zwischen Helfer und Hund beträgt 5 Schritte. Der HF lässt seinen bewachenden Hund in Platzposition zurück und begibt sich zum Versteck. Er hat Sichtkontakt zu seinem Hund, dem HL und dem KM. Auf Anweisung des KM unternimmt der Helfer einen Fluchtversuch. Der Hund muss ohne zu zögern den Fluchtversuch selbständig durch energisches und kräftiges Zufassen wirksam vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen.

Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für *„Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weiteren HZ für *„Ablassen".* Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles, energisches Reagieren und Nachgehen mit kräftigem Zufassen und wirksamem Verhindern der Flucht, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, aufmerksames Bewachen dicht am Helfer. Bleibt der Hund liegen oder hat der Hund nicht innerhalb von ca. 20 Schritten die Flucht durch Zufassen und Festhalten vereitelt, erfolgt eine Disqualifikation.

4. Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Ablassen, in Grundstellung gehen* - ***Aus, Fuß***

b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf KM-Anweisung einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für *„Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem *HZ* in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer nicht abgenommen.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

5. Rückentransport

a) Hörzeichen

Ein Hörzeichen für *Fuß gehen* = ***Fuß***

b) Ausführung

Anschließend an Übung 4 erfolgt ein Rücktransport des Helfers über eine Distanz von etwa 30 Schritten. Den Verlauf des Transportes bestimmt der KM. Der HF fordert den

Helfer auf, voranzugehen und geht mit seinem frei folgenden und den Helfer aufmerksam beobachtenden Hund frei bei Fuß in einem Abstand von 5 Schritten hinter dem Helfer her. Der Abstand von 5 Schritten muss während des gesamten Rückentransportes eingehalten werden.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Aufmerksames Beobachten des Helfers, exaktes Fußgehen, Einhalten des Abstandes von 5 Schritten.

6. Überfall auf den Hund aus dem Rückentransport

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Ablassen, Fuß gehen* = ***Aus, Fuß***

b) Ausführung

Aus dem Rückentransport erfolgt auf Anweisung des KM, ohne anzuhalten, ein Überfall auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF und ohne zu zögern muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund den Griff gesetzt, muss der HF am momentanen Standort stehen bleiben. Auf Anweisung des KM stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ *für „Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ für *„in Grundstellung gehen"* in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum KM über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein HZ für *„Fuß gehen"* ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem KM hält die Gruppe an, der HF übergibt dem KM den Softstock und meldet Teil 1 der Übung als beendet. Der HF begibt sich mit dem frei bei Fuß gehenden Hund zum Ausgangspunkt der Übung 7.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

7. Angriff auf den Hund aus der Bewegung

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Absitzen, Abwehren, Ablassen,* = **Sitz, Stell oder Voran, Aus**

b) Ausführung

Der HF wird mit seinem Hund zu einer markierten Stelle auf der Mittellinie in der Höhe des ersten Versteckes eingewiesen. Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Auf Anweisung des KM tritt der mit einem Softstock versehene Helfer aus einem Versteck und läuft bis zur Mittellinie. Auf der Höhe der Mittellinie dreht sich der Helfer zum HF und greift, ohne seinen Laufschritt zu unterbrechen, den HF mit seinem Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und heftig drohenden Bewegungen frontal an. Sobald sich der Helfer dem HF und seinem Hund auf ca. 60 Schritte genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des KM seinen Hund mit dem HZ für *„Abwehren"* frei. Der Hund muss den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufas-

sen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Der HF selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des KM stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für *„Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weiteren HZ für *„Ablassen".* Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation.

Während des HZ *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Energische Verteidigung mit kräftigem Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

8. Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Ablassen, in Grundstellung gehen, Fuß gehen* = **Aus, Sitz, Fuß**

b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf Anweisung des KM einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für *„Ablassen"* in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ *„Ablassen"* muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem *HZ „in Grundstellung gehen"* in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum KM über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein HZ für *„Fuß gehen"* ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem KM hält die Gruppe an, der HF übergibt dem KM den Softstock und meldet die Übung als beendet. Auf Anweisung des KM wird der Hund angeleint.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

ALLGEMEINER DEUTSCHER ROTTWEILER-KLUB e.V
Südring 18 ADRK e.V. Sitz Minden
32429 Minden

Vertrag über die Ausrichtung und Durchführung der

Frühjahrs-/Herbstkörung im ADRK e.V.

bei der ADRK -
Bezirksgruppe / Landesgruppe _____

am: _____

Zwischen dem Vorstand des ADRK e.V. und dem Vorstand der Bezirksgruppe / Landesgruppe wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen für die Körung genau zu beachten (siehe Anlage).
2. Die Zustimmung zu allen Punkten dieser Bestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner erklärt.
3. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn beide Vertragspartner schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
4. Je einen Vertragsdruck erhalten die ausrichtende BG /LG, der GL und der ADRK.
5. Die Gültigkeit dieses Vertragswerkes wird einerseits durch die Unterschriften des geschäftsführenden ADRK-Vorstandes, anderseits durch die Unterschriften von drei BG / LG Vorstandsmitgliedern des Ausrichters bestätigt.

Ort / Datum	Ort / Datum
Für den Vorstand des ADRK:	Für den Vorstand der BG / LG:
_____	_____
_____	_____
	_____

Dieser Vertrag ist unterzeichnet innerhalb von 4 Wochen vom Ausrichter unterschrieben an den 1. Vorsitzenden des ADRK zu senden. Erst nach der Gegenzeichnung des Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand erhält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar wird dem Ausrichter zugesandt.

Anlage: - ADRK- Körordnung

ALLGEMEINER DEUTSCHER ROTTWEILER-KLUB e.V.
Südring 18 **ADRK e.V. Sitz Minden**
32429 Minden

Vereinbarung über das Mieten einer Hündin zur Zucht

Gleichzeitig Antrag auf Erteilung des Züchterrechtes durch die Zuchtbuchstelle

Ich / Wir: _____

Straße PLZ, Wohnort: _____

Tel-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

e-Mail: _____

Geschützter Zwingername:_____

habe/n die Rottweilerhündin: _____

ZB-Nr.: _____ HD: _____ ED: _____ Ausb.-Kennz.: _____

ZTP vom: _____ ab dem ____/____/____, sofort ☐

von Herrn/ Frau/ ZG _____

Adresse: _____

gemietet und beantrage/n die Zuerkennung des Züchterrechtes für den kommenden Wurf. Die Hündin soll von einem Rottweilerrüden gemäß den Zuchtbestimmungen des ADRK belegt werden.

Die Hündin darf erst nach Zustimmung zum Mietvertrag durch den ADRK belegt werden.

Ich / Wir versichere /n, dass sich die Hündin, vom Tage des Belegen bis zum Absäugen des Wurfes, in meinem / unserem Gewahrsam befinden wird. Ferner verpflichte /n ich /wir mich/ uns, den Wurf gemäß den zurzeit gültigen Zuchtbestimmungen in das Zuchtbuch des ADRK eintragen zu lassen. Über die Miete der Hündin habe /n ich / wir mit dem Vermieter einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, in dem alle Fragen der Entschädigung, der Haftung und des evtl. Verlustes der Hündin festgelegt sind.

Abschrift bzw. Fotokopie des Vertrages und die Originalahnentafel der Hündin füge /n ich / wir bei.

Ort: _____ Datum: _____

_____
Unterschrift der/s antragstellenden Mieter/s der Hündin

ALLGEMEINER DEUTSCHER ROTTWEILER-KLUB e.V.
Südring 18 **ADRK e.V. Sitz Minden**
32429 Minden

Vereinbarung über den Verkauf einer belegten Hündin

Gleichzeitig Antrag auf Erteilung des Züchterrechtes durch die Zuchtbuchstelle

Ich / wir _____

_____

habe/n von Herrn / Frau / ZG _____

_____ am _____ 200 __

die Hündin _____ , ZB-Nr.: _____ ,

die von dem Rüden _____ , ZB-Nr.: _____ ,

belegt ist, käuflich erworben und beantrage /n, mir / uns das Züchterrecht an dem zu erwartenden Wurf zu übertragen. Ich / wir verpflichte /n mich / uns, den gesamten Wurf im Alter von acht Wochen in das Zuchtbuch des ADRK eintragen zu lassen.

Der / die Verkäufer der Hündin erklärt /en durch seine / ihre Unterschrift auf diesem Antrag sein / ihr Einverständnis zur Übertragung des Züchterrechtes auf den / die Käufer und bestätigt /en die Richtigkeit der Angaben.

Eine zur Zucht zugelassene Zuchtstätte im ADRK wurde dem /n Verkäufer /n von dem / den Käufer /n nachgewiesen.

Die zur Züchterübertragung erforderlichen Unterlagen (Ahnentafel und die Belegerlaubnis) füge /n ich / wir bei.

Ort: _____ Datum: _____

_____ _____
Verkäufer Käufer als Antragsteller